

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

16. Jahrgang

Freitag, den 12. März 2021

Nummer 3 | Woche 10



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Hinweis auf öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ Verbandsversammlung..... Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung – Ladung zum Anhörungstermin gemäß § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)..... Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Hinweis auf Bekanntmachung Neufassung Verbandssatzung (Eingliederung TAZV)..... Seite 4
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück (Feuerwehrgebührensatzung)..... Seite 5
- Satzung des Amtes Brück über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen (Entschädigungssatzung)..... Seite 7
- Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Borkheide..... Seite 8
- Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Borkwalde..... Seite 9
- Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2021..... Seite 10
- Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Stadt Brück..... Seite 11
- Entschädigungssatzung der Stadt Brück..... Seite 12
- Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2021..... Seite 13
- Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Golzow..... Seite 15
- Haushaltssatzung der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2021..... Seite 16
- Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kinderstagesstättenverpflegung in der Gemeinde Planebruch..... Seite 17
- Neufassung der Entschädigungssatzung für die Gemeinde Planebruch..... Seite 18
- Informationen der Oberförsterei Lehnin..... Seite 19

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Jahresabschluss 2019 Planetal 2021 und Entlastung..... Seite 21
- Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“..... Seite 21
- Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenfließ über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wohnungsbau Mühlenweg Haseloff“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB..... Seite 21
- Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Vorhaben beidseitige Erweiterung der Tank- und Rastanlage Buckautal an der BAB 2..... Seite 23
- Öffentliche Bekanntmachung der Widmungsverfügung „Zum Vossberg“ im Ortsteil Buchholz der Gemeinde Rabenstein/Fläming..... Seite 25

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Wertstraße 2, 10557 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Hinweis auf öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ – Versammlungsversammlung

Die Versammlungsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ hat am 07.10.2020 die Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ beschlossen.

Durch die Eingliederung des TAZV „Freies Havelbruch“ zum 01.01.2021 erfolgt der Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der neugefassten Satzung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam Mittelmark am 02.12.2020, Ausgabe Nr. 10 / Jahrgang 27.

Das Amtsblatt ist im Internet unter dem folgenden link abzurufen:

<https://www.potsdam-mittelmark.de/nc/de/aktuelles-terminen/publikationen/>

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) wird hiermit auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Zusätzlich kann das Amtsblatt in Kopie auch per E-Mail an Interessenten gesandt werden. Hierzu senden Sie bitte eine Anforderungs-E-Mail an tazv@waw-hoherflaeming.de mit dem Betreff „Verbandssatzung“.

Der vorstehende Hinweis wird hiermit im amtlichen Bekanntmachungsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck- Flämingbote“ öffentlich bekanntgemacht.

Wiesenburg/Mark, den 23.2.2021



Beckendorf
Bürgermeister



**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau
Flurbereinigungsverfahren Walternienburg, Ortslage – Verf.-Nr.: 611-16AB 2069**

Öffentliche Bekanntmachung

LADUNG

zum Anhörungstermin gemäß § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Auslegung

Der Flurbereinigungsplan liegt zur Einsichtnahme, insbesondere für die folgenden Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücken (Nebenbeteiligte) aus.

- für die Rechteinhaber des im Grundbuch von Walternienburg, Blatt 20 unter laufende Nr. 1 eingetragenen Rechts
- für die Rechteinhaber des im Grundbuch von Walternienburg, Blatt 176 unter laufende Nr. 3 eingetragenen Rechts
- für die Rechteinhaber des im Grundbuch von Walternienburg, Blatt 105 und 201 unter laufende Nr. 2 und 9 eingetragenen Rechts
- für die Rechteinhaber des im Grundbuch von Walternienburg, Blatt 155 unter laufende Nr. 2 Rechts
- für Marie Karmalita als Inhaberin des im Grundbuch von Walternienburg, Blatt 223 unter laufende Nr. 7 eingetragenen Rechts
- für die Firma Eduard Balesch in Magdeburg als Inhaber des im Grundbuch von Walternienburg, Blatt 223 unter laufende Nr. 8 eingetragenen Rechts
- für Anna Bergholz zu Walternienburg als Inhaberin des im Grundbuch von Walternienburg, Blatt 236 unter laufende Nr. 3 eingetragenen Rechts
- für die Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft in Dessau als Inhaber des im Grundbuch von Walternienburg, Blatt 236 unter laufende Nr. 6 eingetragenen Rechts
- für Hermann Rietscher und Frau Maria Rietscher als Inhaber des im Grundbuch von Walternienburg, Blatt 236 unter laufende Nr. 7 eingetragenen Rechts
- für Liesbeth Rietscher als Inhaberin des im Grundbuch von Walternienburg Blatt 236 unter laufende Nr. 8 eingetragenen Rechts
- für die Rentenbank von Walternienburg als Inhaber des im Grundbuch von Walternienburg, Blatt 231 unter laufende Nr. 4 eingetragenen Rechts
- für den Müllermeister August Luedecke zu Walternienburg als Inhaber des im Grundbuch von Walternienburg, Blatt 231 unter laufende Nr. 7 eingetragenen Rechts
- für den Energiebezirk West Vereinigung volkseigener Betriebe in Halle/Saale als Inhaber des im Grundbuch von Walternienburg Blatt 178 und Blatt 476 unter laufende Nr. 5 und 2 eingetragenen Rechts
- für den Schmiedemeister Heinrich Meinhardt in Walternienburg als Inhaber des im Grundbuch von Walternienburg Blatt 503 unter laufende Nr. 1 eingetragenen Rechts
- für die Bewohner des angrenzenden Armenhauses als Inhaber des im Grundbuch von Walternienburg, Blatt 51 und Blatt 521 und unter laufende Nr.1 und 2 eingetragenen Rechts
- für das Rittergut Walternienburg als Inhaber des im Grundbuch von Walternienburg, Blatt 521 unter laufende Nr. 3 eingetragenen Rechts
- für die Interessenten des Poleiteiches als Inhaber des im Grundbuch von Walternienburg, Blatt 521 unter laufende Nr. 4 eingetragenen Rechts
- für die Rechteinhaber des im Grundbuch von Walternienburg, Blatt 602 unter laufende Nr. 1 eingetragenen Rechts

im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt,
Kühnauer Str. 161, in 06846 Dessau-Roßlau, Zimmer 4.109

in der Zeit vom 06.04. bis 20.04.2021 während der Dienststunden aus. (Montag bis Donnerstag von 9:00–15:00 Uhr und Freitag von 8:00–12:00 Uhr)

Erläuterung

Die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken sind nach § 10 Nr. 2 Buchstabe d Nebenbeteiligte.

Als solche sind sie zur Wahrung ihrer Rechte zum Anhörungstermin zu laden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes werden die auf den o. g. Grundstücken eingetragenen Rechte entbehrlich bzw. gehen auf die neuen Grundstücke über.
Die dabei getroffenen Regelungen werden mit diesem Flurbereinigungsplan bekannt gegeben.

Anhörungstermin

Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes gemäß § 59 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird bestimmt auf

Mittwoch, den 21.04.2021

in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.00 Uhr

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau Roßlau, Zimmer 4.109.

Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes kann Widerspruch zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorgebracht werden. Vorher oder später eingelegte Widersprüche werden nicht berücksichtigt (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Die Einlegung eines Widerspruchs in Form einer E-Mailnachricht oder fernmündlich ist nicht zulässig.
Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen beim Anhörungstermin nicht erforderlich.

Hinweise bezüglich der Corona-Pandemie

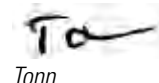
Zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit bitten wir Sie, den Auslegungstermin und den Anhörungstermin im Amt nur in notwendigen Fällen wahrzunehmen und zuvor die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen. Ansprechpartner seitens des Amtes: Frau Klingenberg Tel. 0340/6506453 und Herr Friedrich Tel. 0340/6506452.

Unser Dienstgebäude ist mit Einschränkungen für Besucher zugänglich. Am Empfang liegen Kontaktformulare zur Erfassung der personenbezogenen Daten für die Aufenthaltszeit der Besucher bereit, die zwingend auszufüllen sind.

Für alle Besucher gilt beim Betreten der vorgenannten Einrichtungen, die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (Alltagsmaske).

Dessau-Roßlau, 17.02.2021

Im Auftrag



Tonn



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Öffentliche Bekanntmachung
der Mitglieder des ehemaligen Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes
„Freies Havelbruch“
sowie der Mitglieder des Wasserversorgungsverbandes
„Hoher Fläming“**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ hat am 07.10.2020 die Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ beschlossen.

Durch die Eingliederung des TAZV „Freies Havelbruch“ zum 01.01.2021 erfolgt der Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der neugefassten Satzung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark am 02.12.2020, Ausgabe Nr. 10/Jahrgang 27. Das Amtsblatt ist im Internet unter dem folgenden Link abzurufen:

<https://www.potsdam-mittelmark.de/nc/de/aktuelles-termine/publikationen/>.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) wird hiermit auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Zusätzlich kann das Amtsblatt in Kopie auch per E-Mail an Interessenten gesandt werden. Hierzu senden Sie bitte eine Anforderungs-E-Mail an tazv@waw-hoherflaeming.de mit dem Betreff „Verbandssatzung“.

Mit freundlichen Grüßen



Marko Köhler
Amtsdirektor

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück (Feuerwehrgebührensatzung)**Präambel**

Aufgrund des § 45 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) und der § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat der Amtsausschuss des Amtes Brück in seiner Sitzung am 14.12.2020 die nachfolgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

§ 1**Grundsatz**

- (1) Das Amt Brück ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung.
- (2) Dazu hat das Amt Brück gemäß § 3 Abs. 1 BbgBKG i. V. m. § 24 Abs. 1 BbgBKG eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten.
- (3) Das Amt Brück regelt durch diese Satzung die Erhebung von Gebühren, die durch Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück gemäß § 45 Abs. 1, 2 und 3 BbgBKG entstehen.

§ 2**Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Brück wird in Erfüllung ihrer gesetzlichen Bestimmung auf Alarmierung durch die Regionalleitstelle oder auf behördliche Anordnung tätig.
- (2) Über die einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet die Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis des Amtsdirektors gemäß § 7 Nr. 1 i. V. m. § 8 BbgBKG bleibt unberührt.

§ 3**Gebührentatbestand**

- (1) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück werden gemäß § 45 BbgBKG Gebühren von demjenigen erhoben, der
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKGoder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau kann Kostenersatz verlangt werden. Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in

Gewerbe- und Industriebetrieben können Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg aufgrund eigener Satzung erhoben werden.

- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind dem Amt, der amtsfreien Gemeinde oder der Verbandsgemeinde, deren Feuerwehr einen Einsatz durchgeführt hat, die Kosten hierfür vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern eine Gebührenerhebung nach Absätzen 1, 2 oder Absatz 3 nicht möglich ist.

§ 4**Gebührensatz und Maßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührentarif. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen die anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben werden.
- (2) Maßgabe der Leistungsberechnung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (3) Für die Berechnung der Gebühren wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück durch die Regionalleitstelle und ist mit der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wieder hergestellt ist.
- (4) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte oder sonstige Vorkehrungen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen, wird die Zeit, das dafür erforderliche Personal sowie Material für die Durchführung der Reinigungsarbeiten und für die Neubestückung der Fahrzeuge dem Einsatz hinzugerechnet.
- (5) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (6) Bei der Festsetzung der Gebühren werden für die Einsatzkräfte sowie für Fahrzeuge und Geräte die Kosten je Minute berechnet.
- (7) Bei Fahrzeugen sind im Gebührensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (8) Zusätzlich zu den Gebühren sind
 1. die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Neubeschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel,

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- 2. die Reparatur-, Reinigungs- und Ersatzbeschaffungskosten für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Technik und Einsatzbekleidung,
 - 3. die Auslagen in der tatsächlichen entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z. B. Entsorgungsunternehmen, Straßenreinigung),
 - 4. die Beschaffungs- und Entsorgungskosten für alle Ausrüstungen, die bei kostenpflichtigen Einsätzen im Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und aufgrund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, zu erstatten.
- (9) Sind mehrere Personen, z. B. bei Unfällen mit mehreren Fahrzeugen, zum Ersatz der Gebühren verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner. Grundlage für die Erstellung des Gebührenbescheides sind die Einsatzberichte, die durch die an den Einsätzen beteiligten Ortswehren erstellt werden.

§ 5

Verzicht bzw. Minderung des Kostensatzes

- (1) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
- (2) Auf eine Erhebung des Kostensatzes wird im Falle einer Klassifizierung als Gemeindefest grundsätzlich verzichtet.
- (3) Die für den Veranstaltungsort zuständige Gemeindevertretung hat das besondere öffentliche Interesse einer Veranstaltung mit wirtschaftlichem Interesse durch Beschluss festzustellen. Auf der Grundlage des bestätigten Beschlusses erfolgt für diese Veranstaltungen eine Kostenersatzminderung auf ein Zehntel der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühr wird mit einem Gebührenbescheid erhoben. Diese wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Haftung

- (1) Das Amt Brück haftet dem Gebührenpflichtigen nur für Schäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

- (2) Der Gebührenpflichtige haftet dem Amt Brück für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm beauftragten Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück tritt am 01.03.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostensatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen des Amtes Brück vom 01.01.2009 außer Kraft.

Anlage:

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück (Gebührentarif)

Brück, den 19.02.2021



Marko Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück (Feuerwehrgebührensatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 19.02.2021



Köhler
Amtdirektor

**Anlage zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück
(Gebührentarif)**

Gebührentarif

Nr.	Leistung	Kostensatz Einsatzkraft/Minute Fahrzeug/Minute
I. Personalkosten		
1.	Einsatzkraft	0,51 €
2.	Einsatzkraft bei Brandwachen (§ 35 BbgBKG)	0,51 €
3.	Einsatzkraft bei Brandsicherheitswachen (§ 34 BbgBKG)	0,26 €
II. Sachkosten		
1. Löschfahrzeuge		
1.1	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24)	2,64 €

1.2	Tanklöschfahrzeug (TLF 20/40)	3,91 €
1.3	Tanklöschfahrzeug-4000 (TLF-4000)	3,59 €
1.4	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	2,83 €
1.5	Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6)	1,49 €
1.6	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	1,50 €
1.7	Tragkraftspritzenfahrzeug	7,45 €
1.8	Großtanklöschfahrzeug	4,33 €
2.		
2.1 Sonderfahrzeuge		
2.2	Vorausrüstwagen (VRW)	4,64 €
2.3	Einsatzleitwagen (ELW)	1,40 €

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

2.4	Mannschaftstransportwagen (MTW)	8,06 €
2.5	Kommandowagen (KDoW)	5,95 €
2.6	Drehleiter	22,53 €
2.7	Tragspritzenanhänger (TSA)	0,75 €
2.8	Schlauchtransportanhänger (STA)	0,89 €
2.9	Schlauchhaspelanhänger (SHA)	1,45 €
	Transportanhänger (TA)	0,31 €

Erläuterungen:

1. Die Kosten für das mit dem Fahrzeug eingesetzte Personal werden gemäß Verzeichnis 1 Nr. 1–3 berechnet.
2. In dem Verzeichnis 2 Nr. 1–2 sind die Kosten der auf den Fahrzeugen und Anhänger mitgeführten Geräte enthalten.
3. Bei Brandsicherheitswachen wird pro angeordnetes Fahrzeug insgesamt eine Stunde für die An- und Abfahrt sowie für die Bereitstellung berechnet.
4. Die Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück vom 01.01.2009 entfällt.

Satzung des Amtes Brück über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätiger Personen im Feuerwehrwesen (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der Satzung des Amtes Brück über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätiger Personen im Feuerwehrwesen in der Fassung der Änderung vom 18. Dezember 2007, des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 28. Juni 2018 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit § 140 desselben Gesetzes § 27 Abs. 1, 2, 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) in der Fassung der Änderung vom 18. Juni 2018, hat der Amtsausschuss Brück durch Beschlussfassung vom 14. Dezember 2020 der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätiger Personen im Feuerwehrwesen erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen Auslagen, die unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erwachsen, erhalten folgende Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück eine Aufwandsentschädigung, gestaffelt nach Bedeutung und Ausstattung der jeweiligen Wehr, entsprechend der nachfolgenden Tabelle:

Ortsfeuerwehr	Funktion	Euro pro Jahr
Amt Brück	Amtswehrführer	2400,00
	stellv. Amtswehrführer	1200,00
	stellv. Amtswehrführer	1200,00
	Amtsjugendwart	780,00
	stellv. Amtsjugendwart	360,00
	Gerätewart (FF Amt)	600,00
	Funkwart	600,00
	Sicherheitsbeauftragte	180,00
Borkheide	Ortswehrführer	900,00
	stellv. Ortswehrführer	350,00
	Gerätewart	180,00
	Jugendwart	500,00
	stellv. Jugendwart	180,00
Borkwalde	Ortswehrführer	680,00
	stellv. Ortswehrführer	240,00
	Gerätewart	120,00
	Jugendwart	500,00
	stellv. Jugendwart	180,00
	Brück	Ortswehrführer

	stellv. Ortswehrführer	400,00
	Gerätewart	240,00
	Jugendwart	500,00
	stellv. Jugendwart	350,00
Gömnigk	Ortswehrführer	620,00
	stellv. Ortswehrführer	180,00
	Gerätewart	120,00
	Jugendwart	500,00
	stellv. Jugendwart	350,00
Cammer	Ortswehrführer	620,00
	stellv. Ortswehrführer	180,00
	Gerätewart	120,00
	Jugendwart	500,00
	stellv. Jugendwart	350,00
Damelang	Ortswehrführer	620,00
	stellv. Ortswehrführer	180,00
	Gerätewart	120,00
	Jugendwart	500,00
	stellv. Jugendwart	180,00
Deutsch Bork	Ortswehrführer	620,00
	stellv. Ortswehrführer	180,00
	Gerätewart	120,00
	Jugendwart	500,00
	stellv. Jugendwart	180,00
Linthe	Ortswehrführer	620,00
	stellv. Ortswehrführer	180,00
	Gerätewart	120,00
	Jugendwart	500,00
	stellv. Jugendwart	350,00
Golzow	Ortswehrführer	900,00
	stellv. Ortswehrführer	350,00
	Gerätewart	180,00
	Jugendwart	500,00
	stellv. Jugendwart	350,00
Neuendorf	Ortswehrführer	620,00
	stellv. Ortswehrführer	180,00
	Gerätewart	120,00
	Jugendwart	500,00
	stellv. Jugendwart	180,00
Gesamt		25.690,00

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (2) Jede Ortsfeuerwehrführung besteht aus einem Ortswehrführer und maximal einem Stellvertreter sowie maximal einem Jugendwart.
- (3) Werden mehrere Funktionen nebeneinander ausgeübt, so wird die höchste vorgesehene Aufwandsentschädigung voll gezahlt. Weitere vorgesehene Aufwandsentschädigungen werden je zur Hälfte gezahlt.

§ 2

Würdigung gemeinschaftlicher Leistungen bei kostenpflichtigen Leistungen

- (1) Für kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr, welche außerhalb der Arbeitszeit der Kameraden erfolgt sind und für die entsprechende Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück Gebühren erhoben und der Amtskasse gutgeschrieben wurden, kann der eingetragene Feuerwehrverein der jeweiligen Ortsfeuerwehr einen finanziellen Anteil als Würdigung der gesamten Leistung der Kameraden bei der fachgerechten und organisierten Durchführung sowie der zeitnahen Abrechnung des Einsatzes erhalten.
- (2) Ortsfeuerwehren ohne Verein können finanzielle Zuwendungen nach Abs. 1 in entsprechender Höhe für ihre Zwecke nach Vorlage von Quittungen oder Rechnungen erhalten.
- (3) Pro Einsatz nach Abs. 1 kann ein Betrag von 25 % des Kostenersatzes, welcher der Amtskasse gutgeschrieben wurde, gewährt werden. Der Betrag wird in der Regel von der Verwaltung des Amtes Brück zeitnah nach Gutschrift des Kostenersatzes auf dem Amtskonto an die Vereine überwiesen. Analog gilt, dass die Ortswehren nach Abs. 2 über die Höhe des zur Verfügung stehenden Betrages informiert werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3

Reisekosten

Mit dieser Aufwandsentschädigung gelten innerhalb des Amtsbereichs anfallende Reisekosten für die Ortswehrführer, ihre Stellvertreter und Jugendwarte als abgegolten. Vom Amtsdirektor genehmigte Dienstreisen können nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet werden.

§ 4

Kürzung und Wegfall der Aufwandsentschädigungen

Falls ein Empfänger der Aufwandsentschädigung länger als drei Monate seine Pflichten im Ehrenamt nicht ausübt, wird ihm die Aufwandsentschädigung

nach Ablauf dieses Zeitraums um die Hälfte gekürzt; nach weiteren drei Monaten ist bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen bis zur Wiederaufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit die Zahlung der Aufwandsentschädigung ganz einzustellen.

§ 5

Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung an den Amtswehrführer, seine Stellvertreter und den Amtsjugendwart erfolgt vierteljährlich. Die Aufwandsentschädigung an die Ortswehrführer, ihre Stellvertreter und der weiteren Zahlungsempfänger erfolgt halbjährlich.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Entschädigungssatzung in der Fassung vom 04. Dezember 2018 außer Kraft gesetzt.

Brück, den 19.02.2021



Marko Köhler
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses am 14. Dezember 2020 beschlossene Entschädigungssatzung wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmachungsblatt dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, des Amtes Brück und das Amt Niemeßk -Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 19.02.2021



Marko Köhler
Amtsdirektor

Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Borkheide

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), dem § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Art. 01 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), i. V. m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 8]), wurde von der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Borkheide in der Sitzung am 30.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kitaspeisung

- (1) Die Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.

- (2) Die Versorgung wird nach den „DEG-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder“ gewährleistet.
- (3) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 17 Abs. 1 BbgKitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt werden, erhoben.
- (4) Für die Erhebung des Essengeldes als Gebühr im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden die §§ 12 bis 16, 19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

§ 2

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in Anspruch nehmen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 3

Abgabenmaßstab und -erhebung

- (1) Der Abgabekalkulation wird eine häusliche Ersparnis durch die Teilnahme an der Mittagsversorgung in Höhe von 1,32 € pro Portion und Tag zugrunde gelegt.
- (2) Das Essengeld wird als monatliche Gebühr erhoben. Es wird von 20 Tagen im Monat ausgegangen, so dass sich ein Pauschalbetrag von 26,40 € ergibt. Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub und Krankheit des Kindes) werden 30 Tage im Jahr abgezogen und auf die monatlichen Beträge umgelegt. Die monatliche Gebühr verringert sich somit auf 24,20 € (26,40 € x 11 Monate/12 Monate).
- (3) Die Abgabepflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung zu Beginn des Monats und wird durch Bescheid festgesetzt. Sie endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes in der Einrichtung.
- (4) Die Zahlung der Abgabe erfolgt bargeldlos durch Erteilung eines SE-PA-Mandates oder durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto des Amtes Brück. Sie ist jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann der Abgabepflichtige gem. § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Einrichtung insgesamt oder über einen längeren Zeitraum (mehr als vier zusammenhängende Wochen) nicht teilnimmt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Borkheide, die die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 24.01.2019 beschlossen hat, außer Kraft.

Brück, 10.02.2020




Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 10.02.2020



Köhler
Amtdirektor

Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Borkwalde

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 38]), dem § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Art. 01 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 36]), i. V. m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. 1/19 [Nr. 8]), wurde von der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Borkwalde in der Sitzung am 27.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kitaspeisung

- (1) Die Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Die Versorgung wird nach den „DEG-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder“ gewährleistet.
- (3) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 17 Abs. 1 BbgKitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt werden, erhoben.
- (4) Für die Erhebung des Essengeldes als Gebühr im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden die §§ 12 bis 16, 19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

§ 2

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in Anspruch nehmen.

§ 3

Abgabenmaßstab und -erhebung

- (1) Der Abgabekalkulation wird eine häusliche Ersparnis durch die Teilnahme an der Mittagsversorgung in Höhe von 1,33 € pro Portion und Tag zugrunde gelegt.
- (2) Das Essengeld wird als monatliche Gebühr erhoben. Es wird von 20 Tagen im Monat ausgegangen, so dass sich ein Pauschalbetrag von 26,60 € ergibt. Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub und Krankheit des Kindes) wird ein Monatsbetrag im Jahr abgezogen und auf die monatlichen Beträge umgelegt. Die monatliche Gebühr verringert sich somit auf 24,38 € (26,60 € x 11 Monate/12 Monate).
- (3) Die Abgabepflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung zu Beginn des Monats und wird durch Bescheid festgesetzt. Sie endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes in der Einrichtung.
- (4) Die Zahlung der Abgabe erfolgt bargeldlos durch Erteilung eines SE-PA-Mandates oder durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto des Amtes Brück. Sie ist jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann der Abgabepflichtige gem. § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Einrichtung insgesamt nicht teilnimmt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Borkwalde, die die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 29.01.2020 beschlossen hat, außer Kraft.

Brück, 14.01.2021



Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Borkwalde wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 14.01.2021



Köhler
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Brück vom 11.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	9.240.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	9.777.500,00 €

außerordentlichen Erträge auf	285.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	202.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	11.849.100,00 €
Auszahlungen auf	11.849.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.551.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.163.000,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.897.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.298.300,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.400.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	388.200,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.400.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 845.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in der Hebesatzung der Stadt Brück vom 11.12.2014 festgesetzt worden sind, betragen für das Haushaltsjahr

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 545 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 323 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:

a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf	20.000 €
b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf	10.000 €
c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.000 €
d) nicht zahlungswirksame Aufwendungen auf	100.000 €

 festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 150.000 € und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 €
 festgesetzt.
5. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
 2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 24.02.2021



M. Köhler
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.02.2021 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2021 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Genehmigung für den durch § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 1.400.000 € wurde gemäß § 74 Abs. 2 BbgKVerf vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde am 23.02.2021 unter Aktenzeichen 41-Si 19/16/21 erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 24.02.2021



M. Köhler
Amtsdirektor

Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Stadt Brück

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 38]), dem § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Art. 01 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 36]), i. V. m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.06.2020 (GVBl. 1/20 [Nr. 18]), wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in der Sitzung am 11.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kitaspeisung

- (1) Die Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte „Planegerister“ erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 17 Abs. 1 BbgKitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt werden, erhoben.

- (3) Für die Erhebung des Essengeldes als Gebühr im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden die §§ 12 bis 16, 19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

§ 2

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in Anspruch nehmen.

§ 3

Abgabenmaßstab und -erhebung

- (1) Der Abgabekalkulation wird eine häusliche Ersparnis durch die Teilnahme an der Mittagsversorgung in Höhe von 1,33 € pro Portion und Tag zugrunde gelegt.
- (2) Das Essengeld wird als monatliche Gebühr erhoben. Es wird von 20 Tagen im Monat ausgegangen, so dass sich ein Pauschalbetrag von 26,60 € ergibt. Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub und Krankheit des Kindes) wird ein Monatsbetrag im Jahr abgezogen und auf die monatlichen Beträge umgelegt. Die monatliche Gebühr verringert sich somit auf 24,38 € (26,60 € x 11 Monate/12 Monate).
- (3) Die Abgabepflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung zu Beginn des Monats und wird durch Bescheid festgesetzt. Sie endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes in der Einrichtung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (4) Die Zahlung der Abgabe erfolgt bargeldlos durch Erteilung eines SEPA-Mandates oder durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto des Amtes Brück. Sie ist jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann der Abgabepflichtige gem. § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Einrichtung insgesamt nicht teilnimmt.

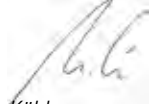
§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Stadt Brück, die die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 12.12.2019 beschlossen hat, außer Kraft.

Brück, den 18.02.2021



Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 18.02.2021



Köhler
Amtdirektor

Entschädigungssatzung für die Stadt Brück

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) sowie der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung am 11. Februar 2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehrer, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 10 dieser Satzung), Ferngesprächgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstausfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl der Stadt Brück zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.

§ 2

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der ehrenamtliche Bürgermeister erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

- (2) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die Zeit der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordneten als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ausgenommen der ehrenamtliche Bürgermeister, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 37,50 €.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende

Die Fraktionsvorsitzenden als Mitglieder in der Stadtverordnetenversammlung erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 37,50 €.

§ 5

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Stadt Brück erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 750,00 €.

§ 6

Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte

- (1) Die Ortsvorsteher der Ortsteile Baitz und Neuendorf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 131,25 €.
- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte, sofern sie nicht gleichzeitig Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 18,75 €.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 7

Sitzungsgeld für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und für die sachkundigen Einwohner

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 10,00 €.
- (2) Die sachkundigen Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld von 10,00 €.
- (3) Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

§ 8

Verdienstausschlag

- (1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 10,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.
- (3) Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausschlag glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 10,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 9

Vergütung für die Vertretung der Stadt in rechtlich selbstständigen Unternehmen

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Stadtverordnetenversammlung hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an die Stadt abzuführen.

§ 10

Reisekostenentschädigung

Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenstufe ist die des Hauptverwaltungsbeamten. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurden.

§ 11

Zuschuss für digitale Endgeräte (gem. § 14 (1))

Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV)

- (1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung – mit Ausnahme der bereits durch das Amt Brück bezuschussten Amtsausschussmitglieder – wird einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte gewährt.
- (2) Bei vorzeitiger Niederlegung des Mandats werden 100,00 € pro verbliebenem Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an die Stadt Brück zurückgezahlt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, die durch die Stadtverordnetenversammlung am 04. September 2014 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den 23.02.2021



Marko Köhler
 Amtsdirektor als
 Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 11. Februar 2021 beschlossene Entschädigungssatzung der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 23.02.2021



Köhler
 Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.034.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	3.374.000,00 €

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| außerordentlichen Erträge auf | 120.000,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 120.000,00 € |

- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.598.100,00 €
Auszahlungen auf	3.887.200,00 €

festgesetzt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.908.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.125.000,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	389.700,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	695.200,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	300.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	67.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 600 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer 308 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf 20.000 €
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf 10.000 €
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 10.000 €
 - d) nicht zahlungswirksame Aufwendungen auf 100.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 150.000 € und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 € festgesetzt.
5. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
 2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 24.02.2021



M. Köhler
 Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 09.02.2021 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2021 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Die Genehmigung für den durch § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 300.000 € wurde gemäß § 74 Abs. 2 BbgKVerf vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde am 23.02.2021 unter Aktenzeichen 41-Si 20/16/21 erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 24.02.2021



M. Köhler
Amtdirektor

Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Golzow

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, S. 286; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) dem § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174, beschlossen: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), i. V. m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18]), wurde in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Golzow in der Sitzung am 09.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kitaspeisung

- (1) Die Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 17 Abs. 1 BbgKitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt werden, erhoben.
- (3) Für die Erhebung des Essengeldes als Gebühr im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden die §§ 12 bis 16, 19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

§ 2

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in Anspruch nehmen.

§ 3

Abgabenmaßstab und -erhebung

- (1) Der Abgabekalkulation wird eine häusliche Ersparnis durch die Teilnahme an der Mittagsversorgung in Höhe von 1,42 € pro Portion und Tag zugrunde gelegt.
- (2) Das Essengeld wird als monatliche Gebühr erhoben. Es wird von 20 Tagen im Monat ausgegangen, so dass sich ein Pauschalbetrag von 28,40 € ergibt. Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub und Krankheit des Kindes) wird ein Monatsbetrag im Jahr abgezogen und auf die monatlichen Beträge umgelegt. Die monatliche Gebühr verringert sich somit auf 26,03 € (28,40 € x 11 Monate/ 12 Monate).

- (3) Die Abgabepflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in der Einrichtung zum Beginn des Monats und wird durch Bescheid festgesetzt. Sie endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes in der Einrichtung.
- (4) Die Zahlung der Abgabe erfolgt bargeldlos durch Erteilung eines SEPA-Mandates oder durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto des Amtes Brück. Sie ist jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann der Abgabepflichtige gem. § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Einrichtung insgesamt nicht teilnimmt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenversorgung in der Gemeinde Golzow, die die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 10.12.2019 beschlossen hat, außer Kraft.

Brück, den 17.02.2021



Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Golzow wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 17.02.2021



Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Haushaltssatzung der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.672.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.961.200,00 €
außerordentlichen Erträge auf	200.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	200.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.044.000,00 €
Auszahlungen auf	2.377.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.580.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.813.500,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	463.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	564.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in der Hebesatzsatzung der Gemeinde Planebruch vom 17.08.2020 festgesetzt worden sind, betragen für das Haushaltsjahr

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	600 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v. H.
2. Gewerbesteuer	315 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf 20.000 €
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf 10.000 €
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 5.000 €
 - d) nicht zahlungswirksame Aufwendungen auf 100.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 150.000 € und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 € festgesetzt.
5. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

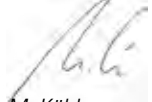
§ 6

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
 4. Die Produkte 21100 und 36510 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
 1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechnen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 23.02.2021



M. Köhler
Amtdirektor

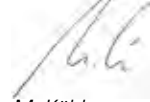
Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 15.02.2021 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2021 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 23.02.2021



M. Köhler
Amtdirektor

Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung in der Gemeinde Planebruch

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 38]), dem § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174, zuletzt geändert durch Art. 01 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, [Nr. 36]), i. V. m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. 1/19 [Nr. 8]), wurde von der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Planebruch in der Sitzung am 15.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kitaspeisung

- (1) Die Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte „Storchennest“ erfolgt an allen Öffnungstagen der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 17 Abs. 1 BbgKitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) erhoben. Das Essengeld wird unabhängig von den allgemeinen Elternbeiträgen, die gesondert geregelt werden, erhoben.
- (3) Für die Erhebung des Essengeldes als Gebühr im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden die §§ 12 bis 16, 19 und 20 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

§ 2

Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in Anspruch nehmen.

§ 3

Abgabenmaßstab und -erhebung

- (1) Der Abgabenkalkulation wird eine häusliche Ersparnis durch die Teilnahme an der Mittagsversorgung in Höhe von 1,33 € pro Portion und Tag zugrunde gelegt.
- (2) Das Essengeld wird als monatliche Gebühr erhoben. Es wird von 20 Tagen im Monat ausgegangen, so dass sich ein Pauschalbetrag von 26,60 € ergibt. Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub und

Krankheit des Kindes) wird ein Monatsbetrag im Jahr abgezogen und auf die monatlichen Beträge umgelegt. Die monatliche Gebühr verringert sich somit auf 24,38 € (26,60 € x 11 Monate/12 Monate).

- (3) Die Abgabepflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung zu Beginn des Monats und wird durch Bescheid festgesetzt. Sie endet mit schriftlicher Abmeldung des Kindes in der Einrichtung.
- (4) Die Zahlung der Abgabe erfolgt bargeldlos durch Erteilung eines SEPA-Mandates oder durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto des Amtes Brück. Sie ist jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann der Abgabepflichtige gem. § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in der Einrichtung insgesamt nicht teilnimmt.

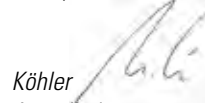
§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Planebruch, die die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 13.01.2020 beschlossen hat, außer Kraft.

Brück, 18.02.2021

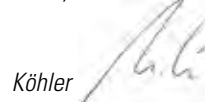


Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Kindertagesstättenverpflegung der Gemeinde Planebruch wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 18.02.2021



Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Neufassung der Entschädigungssatzung für die Gemeinde Planebruch

Auf der Grundlage der § 3, § 30 Abs. 4 Satz 4§ 45 und § 51 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2) sowie der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]) in der jetzt gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch in ihrer Sitzung am 15. Februar 2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1**Grundsätze**

- (1) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen können auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 BbgKVerf zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen werden, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten (außer solche gemäß § 9 dieser Satzung), Ferngesprächgebühren und Nutzung privaten Wohnraumes abgegolten werden. Daneben können Verdienstausfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist auf die Einwohnerzahl der Gemeinde Planebruch zum 30. Juni des Wahljahres abgestellt. Ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kommunalwahl vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg noch nicht bekannt, ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl des Amtes für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres maßgebend.

§ 2**Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden am Ende eines Quartals gezahlt, der ehrenamtliche Bürgermeister erhält die Aufwandsentschädigung monatlich. Die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (3) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. des Ortsvorstehers erhält für die Zeit der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. des Ortsvorstehers. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. Ortsvorstehers nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters bzw. Ortsvorstehers. Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen durch den Vertretungsfall zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 3**Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertreter als Mitglieder der Gemeindevertretung, ausgenommen der ehrenamtliche Bürgermeister, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €.
- (2) Den Mitgliedern des Ortsbeirates Oberjünne, sofern diese nicht Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 € gewährt.

§ 4**Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister**

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Planebruch erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 690,00 €.

§ 5**Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher**

- (1) Die Ortsvorsteher der Ortsteile Damelang-Freienthal und Cammer erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung von 276,00 €. Der Ortsvorsteher des Ortsteils Oberjünne erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 197,00 €.

§ 6**Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte**

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 22,00 €.
- (2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

§ 7**Verdienstausfall / Aufwendungen für Betreuung**

- (1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausfall glaubhaft zu machen. Der Höchststundensatz beträgt 13,00 € und ist auf 35 Stunden monatlich begrenzt.
- (3) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Stundensatz von 13,00 € für die Kinderbetreuung darf nicht überschritten werden.

§ 8**Vergütung für die Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen**

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Gemeindevertretung hält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich für angemessen. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist in vollem Umfang an die Gemeinde abzuführen.

§ 9**Reisekostenvergütung, Erstattung zusätzlicher Fahrtkosten**

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für die hauptamtliche Bürgermeisterin oder den hauptamtlichen Bürgermeister, die Landrätin oder den Landrat oder die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor geltenden Regelungen maßgebend. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt,

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

die durch die Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt wurden. In dringenden Fällen entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder seinem Stellvertreter über die Beantragung von Dienstreisekosten.

- (2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten ist zusätzlich zur pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung möglich, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. (Als Wohnort gelten die Ortsteile der Gemeinde Planebruch.) Bei der Berechnung der Fahrtkosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge ist § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. In allen anderen Fällen ist der jeweilige Normalpreis für den öffentlichen Personennahverkehr, für einen Fahrschein zweiter Klasse beziehungsweise eine Fahrt mit dem Taxi zugrunde zu legen. Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen. Ersatzweise können auch Fahrscheine für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung gestellt werden.

§ 10

Zuschuss für digitale Endgeräte (gem. § 14 (1))

Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung Planebruch – mit Ausnahme der bereits durch das Amt Brück bezuschussten Amtsausschussmitglieder – wird einmalig pro Wahlperiode eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbarer Geräte gewährt.
- (2) Bei vorzeitiger Niederlegung des Mandats werden 100,00 € pro verbliebenem Jahr der nicht verstrichenen Wahlperiode vom niederlegenden Mandatsträger an die Gemeinde Planebruch zurückgezahlt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die vorstehende Entschädigungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung, die durch die Gemeindevertretung am 13. Januar 2020 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den 23.02.2021



Marko Köhler
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Planebruch am 15. Februar 2021 beschlossene Entschädigungssatzung der Gemeinde Planebruch wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 23.02.2021



Köhler
Amtsdirektor

Die Oberförsterei Lehnin informiert.

Die Reviere Golzow, Groß Kreutz und Lehnin sind nicht besetzt und haben keinen eigenen Revierförster. Aus diesem Grund sind Anfragen zu diesen Revieren direkt an die Oberförsterei Lehnin zu stellen. Wer für die einzelnen Gemarkungen zuständig ist, finden Sie in der folgenden Aufstellung.

- **Revier Werbig:** Revierleiter Lutz Dikall, Telefon 033847 90195. Gemarkungen: Groß Briesen, Werbig und Gräben.
- **Revier Brandenburg:** Revierleiter Peter Richter, Telefon 03381 619599. Gemarkungen: Brandenburg, Götting, Gollwitz, Klein Kreutz, Saaringen, Schmerzke und Wust.
- **Revier Wusterwitz:** Revierleiter Thorsten Hufnagel, Telefon 033839 63888. Gemarkungen: Mahlenzien, Bensdorf, Rogäsen, Viesen, Warchau, Wusterwitz und Zitz.
- **Revier Görzke:** Revierleiter Thomas Schmidt, Telefon 033833 71480. Gemarkungen: Görzke, Buckau, Dretzen, Hohenlobbese und Rottstock.
- **Revier Golzow:** Oberförsterei Lehnin, Telefon 03382 310. Gemarkungen: Ragösen, Golzow, Wollin, Reckahn, Krahn, Desmathen, Lucksfließ, Grüneiche, Pernitz
- **Revier Lehnin:** Oberförsterei Lehnin, Telefon 03382 310. Gemarkungen: Cammer, Damelang, Freienthal, Oberjünne, Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Nahmitz, Rädell und Göhlsdorf
- **Revier Groß Kreutz:** Oberförsterei Lehnin, Telefon 03382 310. Gemarkungen: Damsdorf, Deetz, Götz, Jeserig, Netzen, Prützke, Rietz b. Lehnin, Schenkenberg, Trechwitz, Bochow, Groß Kreutz, Krielow, Schmergow, Roskow, Weseram, Lünow, Mötzow
- **Revier Päwesin:** Revierleiter Ralf Bärthel, Telefon 033239 20777. Gemarkungen: Brielow, Briest, Butzow, Fohrde, Gortz, Hohenferchesar, Ketzür, Marzahne, Päwesin, Riewend, Pritzerbe und Radewege.

- **Revier Ziesar:** Revierleiter Lothar Greinke, Telefon 033830 12357. Gemarkungen: Boecke, Bücknitz, Glienecke, Köpernitz, Steinberg, Wenzlow und Ziesar

Information zur Änderung des Eisenbahngesetzes Mitteilung der Pressestelle des BMEL

Kabinettschluss:

Was Wald- und Baumeigentümer jetzt wissen müssen

In den letzten Jahren haben umgestürzte Bäume sowie Äste und Kronenteile auf den Trassen oder in den Oberleitungen zum Teil erhebliche Störungen des Eisenbahnbetriebs verursacht. Die Bundesregierung möchte den Eisenbahnbetrieb besser vor Störungen durch umstürzende Bäume schützen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) konnte mit der Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zum Aspekt der Verkehrssicherung bei Bäumen entlang von Bahntrassen eine wichtige Einigung erzielen.

Der Gesetzentwurf wurde vom Bundeskabinett beschlossen.

Folgende Regelungen sind unter anderem vorgesehen:

- Der Baumeigentümer ist im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht verpflichtet, auf dem Grundstück, innerhalb eines 50 Meter breiten Streifens auf beiden Seiten der Gleise, die geeigneten, erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Gefahren für die Sicherheit des Schienenverkehrs oder andere Rechtsgüter durch umsturzgefährdete Bäume, herausbrechende oder herabstürzende Äste, sonstige Vegetation oder durch Zäune, Stapel, Haufen oder andere mit dem

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen abzuwehren.
- Wichtig für Waldeigentümer: Eine Pflicht zur (vorsorglichen) Entnahme oder Kappung von gesunden Bäumen, nur, weil diese etwa einer naturbedingt vergleichsweise bruchgefährdeteren Baumart angehören („potenzielle“ Gefahr), wird dadurch nicht begründet. Zudem sind darüber hinausgehende Maßnahmen weiterhin nur mit Zustimmung des Grundeigentümers möglich: Soweit der Eisenbahnbetreiber weitergehende Maßnahmen für erforderlich hält, muss er diese – wie bisher – mit dem Baueigentümer zivilrechtlich vereinbaren, gegebenenfalls gegen eine Ausgleichszahlung.
 - Gesetzliche Beteiligungsrechte für betroffene Wald-/Baueigentümer: Der Eisenbahnbetreiber soll verpflichtet werden, betroffenen Wald-/Baueigentümern die Möglichkeit einzuräumen, an den Vegetationskontrollen teilzunehmen, ihnen das Ergebnis mitzuteilen und – sofern gewünscht – Einsicht in die bei vorangegangenen Sichtungen angefertigten Dokumentationen über sein Grundstück betreffenden Aufzeichnungen zu gewähren.
 - Neue Rechte und Pflichten der Eisenbahnbetreiber: Mit der Neuregelung wird der Eisenbahnbetreiber zu regelmäßigen Vegetationskontrollen auch auf Drittgrundstücken verpflichtet. Vorgesehen ist eine visuelle Beurteilung von Bäumen auf äußerlich sichtbare Gefahrenmerkmale durch Inaugenscheinnahme vom Boden aus. Hierzu erhält er ein Betretungsrecht. Bei der Vegetationskontrolle hat der Eisenbahnbetreiber die Grundstücke auf Gefahren für die Sicherheit des Schienenverkehrs durch umsturzgefährdete Bäume, herausbrechende oder herabstürzende Äste oder sonstige Vegetation oder durch Zäune, Stapel, Haufen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen zu sichten. Dabei festgestellte Gefahren sind zu kennzeichnen und dem Grundeigentümer mitzuteilen. Ferner soll der Eisenbahnbetreiber – im

- Rahmen einer längerfristigen Gefahrenvorsorge – auch auf Bäume hinweisen, bei denen eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Schienenverkehrs noch nicht besteht, aber eine Gefährdung aufgrund bestimmter Anhaltspunkte (mittelfristig) zu besorgen ist („Sorgenbäume“). Dies soll es dem Waldeigentümer ermöglichen, frühzeitig vorsorgende Gegenmaßnahmen umzusetzen.
- Bei Gefahr im Verzug für die Sicherheit des Schienenverkehrs ist der Eisenbahnbetreiber verpflichtet, diese Gefahr unverzüglich zu beseitigen. Umsturzgefährdete Bäume sind dabei möglichst bestands- und holzwertschonend zu fällen; eingeschlagene Bäume sind dem Baum- bzw. Waldeigentümer zu belassen. Ein Ersatzanspruch hinsichtlich der entgangenen Zuwachsleistung beseitigter Bäume besteht nicht. Der Baueigentümer hat die Beseitigung umsturzgefährdeter Bäume zu dulden und die dabei entstandenen notwendigen Kosten zu erstatten. Er kann die erforderlichen Maßnahmen gegebenenfalls auch selbst durchführen, allerdings nur in Abstimmung mit dem Betreiber der Schienenwege, um beispielsweise notwendige Streckensperrung und Stromabschaltungen zu ermöglichen.

Die Oberförsterei Lehnin mit Sitz in 14797 Kloster Lehnin, Am Fischersberg 6, ist wie folgt zu erreichen:
Telefon: 03382 310,
E-Mail: obf.lehnin@lfb.brandenburg.de,
Fax: 0331 275484360
Internet: www.forst.brandenburg.de

gez. Dechow
Leiter der Oberförsterei

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Planetal und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Planetal am 03.12.2020 beschlossen:

Beschluss Nr. GVP060

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 82 Absatz 4 Kommunalverfassung Brandenburg den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von – 4.533,00 Euro (Plan 304.3000,00 Euro).

Beschluss Nr. GVP061

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 82 Absatz 4 Kommunalverfassung Brandenburg die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2019.

Niemegk, den 05.01.2021

Hemmerling
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung

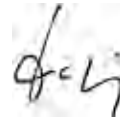
Die vorstehenden, in der Sitzung der Gemeindevertretung Planetal am 03.12.2020 gefassten Beschlüsse über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 für die Gemeinde Planetal und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2019 werden gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk - Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wird mit seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Der gesamte Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Planetal mit seinen Anlagen liegt in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 7 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Niemegk, 05.01.2021

Hemmerling
Amtdirektor



Hinweis auf öffentliche Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ hat am 07.10.2020 die Neufassung der Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ beschlossen.

Durch die Eingliederung des TAZV „Freies Havelbruch“ zum 01.01.2021 erfolgt der Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der neugefassten Satzung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark am 02.12.2020, Ausgabe Nr. 10 / Jahrgang 27.

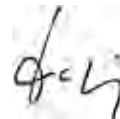
Das Amtsblatt ist im Internet unter dem folgenden Link abzurufen:
<https://www.potsdam-mittelmark.de/nc/de/aktuelles-termine/publikationen/>

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) wird hiermit auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Zusätzlich kann das Amtsblatt in Kopie auch per E-Mail an Interessenten gesandt werden. Hierzu senden Sie bitte eine Anforderungs-E-Mail an tazv@wav-hoherflaeming.de mit dem Betreff „Verbandsatzung“.

Niemegk, 15.02.2021

Hemmerling
Amtdirektor



Anordnung der Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wohnungsbau Mühlenweg Haseloff“

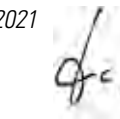
Hiermit wird angeordnet, die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wohnungsbau Mühlenweg Haseloff“ inklusive Begründung im Amtsblatt für das Amt Niemegk „Fläming Bote“ bekannt zu machen. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt in der Zeit vom 22.03.2021 bis einschließlich 27.04.2021 im Amt Niemegk, Großstraße 6, Raum 32, in 14823 Niemegk.

Zusätzlich sind die Bekanntmachung und der Entwurf des Bebauungsplanes inklusive Begründung auf der Homepage des Amtes Niemegk unter: <http://www.amt-niemegk.de>

www.amt-niemegk.de sowie auf der Homepage des Landes unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> einzustellen.

Niemegk, den 25.02.2021

Hemmerling
Amtdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenfließ über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wohnungsbau Mühlenweg Haseloff“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.02.2021 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wohnungsbau Mühlenweg Haseloff“ sowie der Begründung beschlossen. Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Haseloff in der Flur 2 die Flurstücke 29, 178, 179, 181, 184, 201, 202, 204 (Teilfläche), 260, 261, 262. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Ausweisung eines reinen Wohngebietes.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wohnungsbau Mühlenweg Haseloff“ inklusive Begründung erfolgt in der Zeit vom

22.03.2021 bis einschließlich 27.04.2021

im Amt Niemegk, Großstraße 6, Raum 32, in 14823 Niemegk während nachfolgender Zeiten:

montags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
dienstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

Für den Auslegungsraum sind die derzeitigen Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten. Wartezeiten sind daher möglich. Eine telefonische Terminvereinbarung wird empfohlen.

Auskunft erteilt Herr Brix, Bauservice, Tel. 033843-627-18
E-Mail: tobias.brix@amt-niemegk.de

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden.

Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Zusätzlich sind diese Bekanntmachung und der Entwurf des Bebauungsplanes inklusive Begründung auf der Homepage des Amtes Niemegk unter: www.amt-niemegk.de und auf dem Landesportal unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> einzusehen.

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, den Bebauungsplan auf der Grundlage des § 13b in Verbindung mit § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

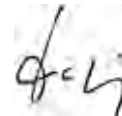
Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Wohnungsbau Mühlenweg Haseloff“ unberücksichtigt bleiben.

Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Gemeindevertretung. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit bei Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen sowie Verfahren städtebaulicher Planungen und städtebaulicher Entwicklungskonzepte, welches mit ausliegt.

Niemegk, den 25.02.2021

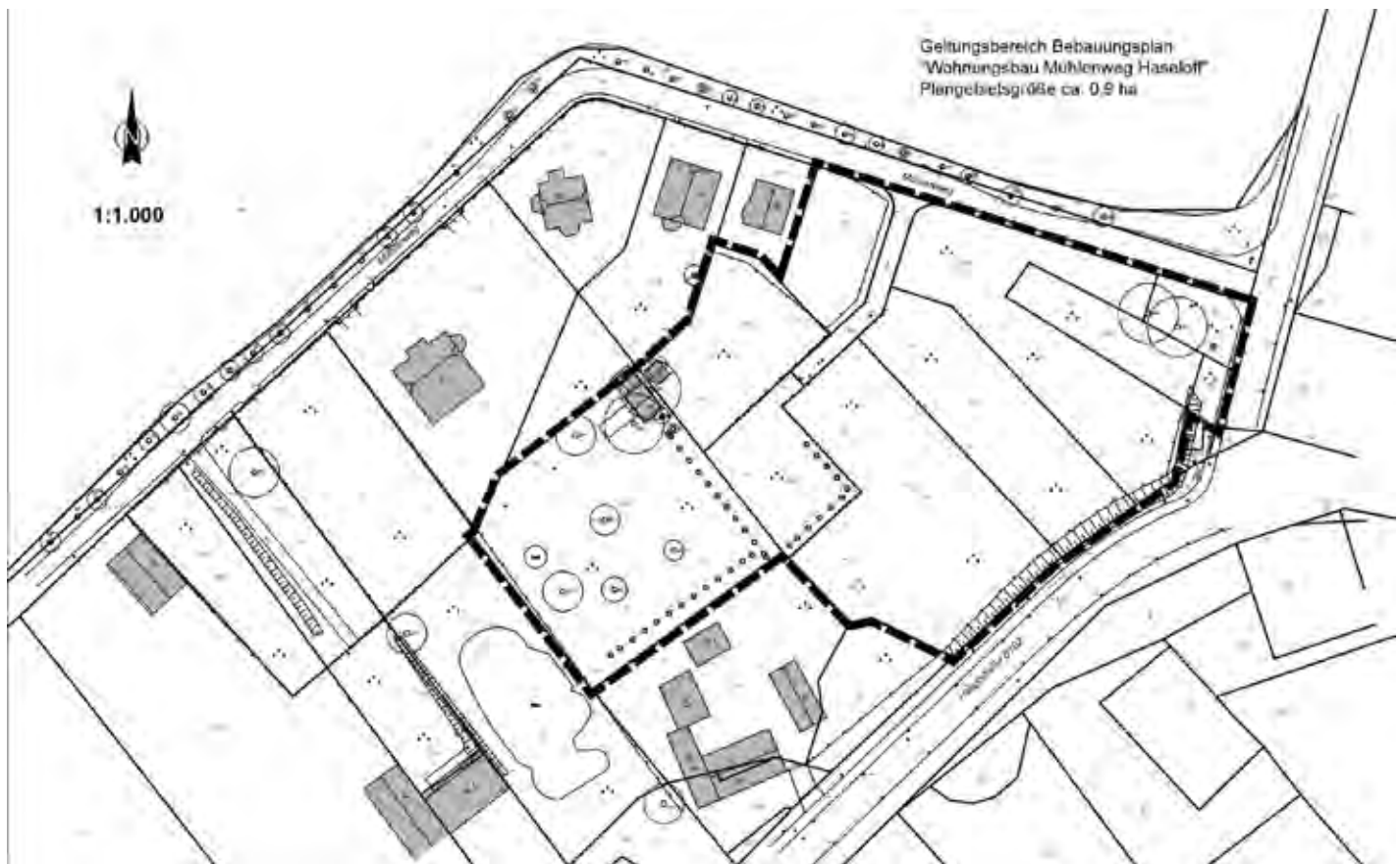
Hemmerling
Amtdirektor



Anlage auf Seite 22

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Geltungsbereich des Bebauungsplans



Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Vorhaben beidseitige Erweiterung der Tank- und Rastanlage Buckautal an der BAB 2

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und –bau GmbH (Vorhabenträger) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Köpernitz, Ziesar, Bücknitz, Niemegk und Jüterborg beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

14.04.2021 bis einschließlich 13.05.2021

während der Dienststunden

Montag	von 8 Uhr bis 15 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 17 Uhr
Mittwoch	von 8 Uhr bis 15 Uhr
Donnerstag	von 8 Uhr bis 15 Uhr
Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme im Amt Niemegk, Großstraße 6, Raum 32, in 14823 Niemegk aus. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 033843/62718 vorzunehmen.

Zudem wird der Plan im Internet auf https://lbv.brandenburg.de/plan_Anhverf.htm

Aufgaben ▶ Planfeststellung ▶ Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1)
- Lageplan (Unterlage 5)
- Höhenplan (Unterlage 6)
- Lageplan Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 8)
- Maßnahmenübersichtsplan (Unterlage 9.1)
- Maßnahmenplan (trassennah und trassenfern) (Unterlage 9.2)
- Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3)
- vergleichende Gegenüberstellung (Unterlage 9.4)
- Grunderwerb (Unterlage 10)
- Regelungsverzeichnis (Unterlage 11)
- Straßenquerschnitt (Unterlage 14)
- Immissionstechnische Untersuchungen mit schalltechnischen Untersuchungen Lärmvorsorge und Lärmsanierung (Lkw-Fahrer) (Unterlage 17.1.1), schalltechnische Untersuchung Lärmsanierung Anwohner (Un-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

- terlage 17.1.2) und Luftschadstoffimmissionsprognose (Unterlage 17.2)
- Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 19.1)
- Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 19.2)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung mit FFH-Vorprüfung `Buckauoberlauf und Nebenfließe (Unterlage 19.3.1) und SPA-Verträglichkeitsprüfung `Fiener Bruch` (Unterlage 19.3.2)
- Faunistische Fachgutachten (Unterlage 19.4)
- Umweltbericht (Unterlage 19.5)
- Ergänzung zum UVP-Bericht (Unterlage 19.5.A)
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 19.6)
- Schreiben des Brandenburgischen Landesamts für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 07.11.2018
- Schreiben des Landesbetrieb Forst Brandenburg vom 19.06.2019

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **14.06.2021** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 – Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2112, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei dem Amt Niemeck, Großstraße 6, 14823 Niemeck (Telefon 033843/62718, Fax 033843/62789) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2112-31101/0002/014 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter https://LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestel-

- lung entstehen, werden nicht erstattet.
- 7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
- 10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde Amt Niemeck auf www.amt-niemeck.de gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
- 11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.
- 12. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die DEGES GmbH als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Im Auftrag

Pöhlmann

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Öffentliche Bekanntmachung der Widmungsverfügung „Zum Vossberg“ im Ortsteil Buchholz der Gemeinde Rabenstein / Fläming

Gemäß § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) wird der Weg zum Dorfgemeinschaftshaus Buchholz mit der Bezeichnung „Zum Vossberg“ im Ortsteil Buchholz dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Mit der Widmung erhält die Straße den Status einer öffentlichen Straße.

Lage

Der Weg zum Dorfgemeinschaftshaus Buchholz mit der Bezeichnung „Zum Vossberg“ dient zur Erschließung des dort befindlichen Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Rabenstein / Fläming.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche
Buchholz bei Niemeck	3	157	593 m ²

Der Umfang und der Verlauf des Weges zum Dorfgemeinschaftshaus Buchholz mit der Bezeichnung „Zum Vossberg“ sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Widmungsinhalt

Straßengruppe:

Der Weg zum Dorfgemeinschaftshaus Buchholz mit der Bezeichnung „Zum Vossberg“ wird gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße, Ortsstraße, eingestuft.

Funktion:

Der Weg zum Dorfgemeinschaftshaus Buchholz mit der Bezeichnung „Zum Vossberg“ hat die Funktion einer Erschließungsstraße.

Baulastträger:

Die Gemeinde Rabenstein / Fläming ist gemäß § 9a Abs. 1 S. 3 BbgStrG Straßenbaulastträger.

Beschränkungen:

keine

Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 BbgStrG wird die Widmung des Weges zum Dorfgemeinschaftshaus Buchholz mit der Bezeichnung „Zum Vossberg“ im Zeitpunkt der Bekanntmachung wirksam.

Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann im Amt Niemeck, Büro Amtsdirektor, Zimmer 2, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung eingesehen werden.

Sprechzeiten sind

Montag:	nach Vereinbarung
Dienstag:	9 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Mittwoch:	nach Vereinbarung
Donnerstag:	9 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr
Freitag:	nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt Niemeck, Der Amtsdirektor, Großstraße 6 in 14823 Niemeck, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dessen Verschulden dem Auftraggeber zugerechnet.

Niemeck, 01.02.2021



Thomas Hemmerling
Amtsdirektor

Süßwaren aus Schülerhand – Freibad Golzow bietet Jobs an

Eigentlich ist es ein Traumjob für jede Schülerin und jeden Schüler, Limo und Süßwaren sowie Eis an die Badenden bringen und dabei selbst Geld verdienen. Diese Möglichkeit bietet jetzt das Freibad Golzow Schülern. Für die Badesaison

zwischen den 1. Juni und 31. August werden Jobs beim Einlass und Laden angeboten, immerhin erhalten die Schülerinnen und Schüler 7 Euro je Stunde und das Beste zum Schluss: sie haben freien Eintritt ins Bad und können jederzeit

planschen und schwimmen nach Herzenslust. Einzige Voraussetzung, die Schüler oder Schülerinnen müssen 16 Jahre alt sein. „Es ist ein tolles Angebot und ich würde mich freuen, wenn die Betreiber genügend Interessierte finden. Das

Golzower Bad ist ein Anziehungspunkt für viele brandenburger Familien und ein Gewinn für die ganze Region“, meint und wirbt der TZF-Vorsitzende Andreas Koska.
Jobinfos und Bewerbungen:
freibad-golzow@gmx.de



Putzaktion vor der Saison in der Vor-Pandemie-Zeit sowie Schulfest im Bad.



Fotos: A. Koska

NATURLIEBHABER SUCHEN EIN NEUES ZUHAUSE IM GRÜNEN!

Hallo, Ihr da draußen!

Wir, Familie mit Kind, möchten wieder zurück aufs Land.

Wir suchen ein kleines ruhig gelegenes Haus mit etwas Nebengelass und Entfaltungsfreiraum. Unser Traumhaus hat eine Größe ab ca. 80 qm, 4 bis 6 Zimmer und befindet sich im Umkreis von Bad Belzig, Wiesenburg, Görzke oder Ziesar. Das Haus kann sich in einem modernisierungsbedürftigen bis einzugsfertigen Zustand befinden.

Falls Sie vorhaben, uns unser Traumhaus zu verkaufen oder jemanden kennen, der das möchte, können Sie sich gern bei uns melden.

Wir sind für jeden Hinweis dankbar!
Fam. Schmidt • Tel.: **0172 680 9429**

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Rose Zimmermann
Beratungsstellenleiterin
Großstr. 49
14823 Niemege
rose.zimmermann@vlh.de



☎ 033843 927718

www.vlh.de

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 S18Berg.



Machen Sie auch in diesem Jahr
das Beste aus den

Ostertagen

und genießen Sie den Frühling.

Ihre Beraterin Edeltraut Gerds
und der Heimatblatt Brandenburg Verlag

Brück läuft um die Welt – Michael Rummennige läuft mit

Ein weiterer Erfolg für den FSV Brück 1922, bei der vom Fußballverein initiierten Aktion „Brück läuft um die Welt“ ist jetzt auch der ehemalige Fußballprofi und zweimalige Nationalspieler Michael Rummennige dabei und wirbt um Mitläufer. Auch der TZF unterstützt die Fußballer. „Die Aktion wirft ein positives Licht auf die Sportstadt Brück und zeigt, dass man sich auch in Zeiten der Pandemie bewegen kann“, sagte der TZF-Vorsitzende Andreas Koska. Der FSV hat als Ziel 40.075 Kilometer!, also die Länge des Äquators vorgegeben. „Wir setzen uns sportliche Ziele und möchten gemeinsam mit motivierten Brückern einmal um die Welt laufen. Mit dieser Lauf-Challenge wollen wir in Lockdown-Zeiten alle Brücker von jung bis alt zu Bewegung an der frischen Luft motivieren. Gleichzeitig bedeutet jeder gelaufene Kilometer einen Cent mehr für unser Brücker Naturbad. Mitmachen ist dabei sehr



Fotos: FSV Brück und A. Koska

einfach: Laufschuhe an und los!“, sagen die Fußballer. Den Lauf soll man am Ende per Facebook (FSV Brück 1922 e. V.), Instagram (@fsvbrueck1922), Twitter (@1922Fsv) oder per E-Mail (bruecklaeuftumdie-welt@fsv-brueck.de) dokumen-

tieren (z. B. per Screenshot einer Lauf-App) und danach alles klar machen für die nächste Lauf-runde! Aber nicht nur die Läufer sind angesprochen, auch Walker, Inlineskater und Radfahrer können ihren Beitrag zu unser

bewegten Stadt Brück leisten. „Also machen Sie alle mit und helfen damit, die Existenz des Naturbades zu sichern und das Bad zu verschönern“, appelliert Koska. Immerhin sind schon über 16.000 Kilometer absolviert, das Bergfest steht bevor.



Grundstück gesucht! *Town & Country HAUS*

Ihr Grundstück ist Ihnen zu groß? Als Hausbauunternehmen suchen wir für unsere Bauherrenfamilien Grundstücke in Borkheide, Wiesenburg, Brück und Niemegk – egal wie groß. Wir unterstützen Sie bei eventueller Teilung und bei der Entsorgung von Abrissobjekten. Für Sie als Verkäufer entstehen keine Kosten.

Sprechen Sie mich gerne an:
Christel Kohl Tel. 01522 630 22 30
Verkaufsbüro Belzig
www.bauen-im-flaeming.de

Kerken
Baustoffe GmbH

• Gehwegplatte, 60/40/5 muschelkalk	20,90 €/m ²
• Capriccio VITA, Sahara VE	23,90 €/m ²
• Crescendo, 20/40/8, anthr.	17,90 €/m ²
• Pflanzring, groß, grau	4,60 €/Stck.
• Pflanzring, klein, grau	2,40 €/Stck.

Aktion Steine
vom 12.03. bis 30.03.21

• Gehwegplatte, 40/40/4, grau	11,90 €/m ²
• Rechteckpflaster 10/20/8, grau	12,80 €/m ²
10/20/6, grau	10,70 €/m ²
10/20/6, anthrazit	12,20 €/m ²
10/20/6, weinlaub	13,90 €/m ²
• Rasenkante, 6/25/100, anthr.	3,80 €/Stck.
• Rasenkante, 6/25/100, grau	2,95 €/Stck.

Öffnungszeiten: Montag – Freitag 8.00 – 18.00 Uhr • Samstag 8.00 – 12.00 Uhr
Gewerbegebiet • 14822 Borkheide • Telefon: 03 38 45 / 4 05 02 • Fax: 03 38 45 / 4 05 04

Preiswerte Kindersachen und Spielzeug im „Kerkers Zwergenparadies“ erhältlich!

**Suche Mehrfamilienhaus von Privat
ab 500 m² Wohnfläche – Tel. 0331-28129844**

**Steuererklärung 2020 und 2021:
Die neue Homeoffice-Pauschale**

ANZEIGE

Mit der neuen, im Dezember beschlossenen Homeoffice-Pauschale können Arbeitnehmer, die in den heimischen vier Wänden am Esstisch oder in der Arbeitsecke arbeiten, bis zu 600 Euro im Jahr absetzen. Pro Arbeitstag im Homeoffice darf ein Arbeitnehmer eine Pauschale von fünf Euro von der Steuer absetzen, allerdings höchstens 600 Euro im Jahr. Das entspricht 120 Tagen Homeoffice: 120 Tage x 5 Euro = 600 Euro. Auch wer 130 oder 150 Tage von zu Hause arbeitet, darf nicht mehr als 600 Euro absetzen.

Wer mit seinen Werbungskosten über 1.000 Euro kommt, profitiert

Die Homeoffice-Pauschale wird in den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (auch bekannt als Werbungskostenpauschale) eingerechnet, und der liegt bei 1.000 Euro. Anders gesagt: Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag schluckt die Homeoffice-Pauschale. Hatte ein Arbeitnehmer allerdings Werbungskosten von beispielsweise 500 Euro und war mindestens 120 Tage im Homeoffice aktiv, darf er bei seiner Steuererklärung 1.100 Euro als Werbungskosten angeben (500 Euro Werbungskosten + 600 Euro Homeoffice-Pauschale = 1.100 Euro). Das heißt: Kommt der Arbeitnehmer mit seinen tatsächlichen Werbungskosten und der Homeoffice-Pauschale auf einen Betrag von über 1.000 Euro, darf er diesen in der Steuererklärung eintragen. Und wenn er schon alleine mit seinen Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro überschreitet, darf er die Homeoffice-Pauschale von 600 Euro noch zusätzlich geltend machen. Ein Beispiel: 1.200

Euro Werbungskosten + 600 Euro Homeoffice-Pauschale = 1.800 Euro. Allerdings muss der Arbeitnehmer seine tatsächlichen Werbungskosten nachweisen können.

Wichtig: Je länger der Arbeitsweg eines Arbeitnehmers ist, umso mehr steigen die Chancen, dass er – trotz Homeoffice – über die 1.000 Euro Arbeitnehmer-Pauschbetrag kommt. Deshalb sollte jeder, der an seiner Steuererklärung sitzt, seine Entfernungspauschale genau nachrechnen. Die Entfernungspauschale darf nur für die Tage angesetzt werden, an denen man auch tatsächlich zu seiner Arbeitsstätte gefahren ist. Die neue Homeoffice-Pauschale gilt zunächst für die Steuererklärung 2020 und 2021.

Übrigens: Wer über ein echtes, separates Arbeitszimmer verfügt und bestimmte Auflagen erfüllt, der kann bis zu 1.250 Euro im Jahr an Arbeitszimmer-Kosten absetzen, wenn beim Arbeitgeber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Sie benötigen Unterstützung bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung?

Frau Michaela Strohm leitet eine von rund 3.000 VLH-Beratungsstellen in ganz Deutschland und steht Ihnen gerne Verfügung – entweder vor Ort in der Lehniner Straße 11 in 14822 Borkwalde oder telefonisch unter 033845/127537 bzw. via E-Mail unter Michaela.Strohm@vlh.de

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH): Wir sind Deutschlands größter Lohnsteuerhilfverein und beraten Mitglieder im Rahmen des § 4 Nr.11 StBerG

Steuern? Wir machen das.
VLH.
Michaela Strohm
Beratungsstellenleiterin
Lehniner Straße 11, 14822 Borkwalde
033845 127537
www.vlh.de
Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.



**Die Osterhasen sind los –
großes Ostereiersuchen in Brück**

Liebe Kinder, in Brück, mit seinen Ortsteilen, werden in der Zeit vom 5. bis zum 21. März 100 farbige ausgepustete Ostereier versteckt. Haltet die Augen offen und sucht sie! Wenn ihr eines gefunden habt, könnt ihr es weiter verzieren. Anschließend gebt ihr das Ei im Lotto- und Weinkontor im Bahnhof Brück ab. Für jedes Ei bekommt ihr einen kleinen Ostergruß. Das 20., 40., 60., 80. und 100. abgegebene Ei gewinnt eine Überraschung. Am 22. März um 10.00 Uhr wird der Park am Amtsgebäude mit



den Eiern dekoriert. Initiiert vom Eltern-Kind-Zentrum, mit Unterstützung der Schulsozialarbeit, der Jugendkoordination und des MGH.

Zum Titelfoto:
Zartes Frühlingserwachen.
Foto: Kai Fröhlich

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote – erscheint am **9. April 2021**.
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **25. März 2021**.

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?
Dann sind wir für Sie da.
**In Ihrer Region
seit 1998**
**STEINHARDT
IMMOBILIEN**
033841 · 44190
www.steinhardtimmobilien.de



www.kleinanzeigen.heimatblatt.de

Aufgeschlossenes, freundliches Paar im gestandenen Alter, ausgebildete Pflegeberaterin mit Verwaltungstätigkeit und Musiker, suchen in Wiesen-

burg zu kaufen: Haus, Hof, Resthof, Scheune, Wirtschaft, ggf. Abriss. Bitte alles anbieten und bitte weitersagen 0179 6118992 + 0163 5759106

Junge Familie sucht
bezahlbares Baugrundstück für EFH in der Region. Wunschgröße ab 800 m² oder mehr, damit noch Platz für die Großeltern wäre.
Kontakt: cweb@mailbox.org
Tel. 01605725296

**Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen**
03944-36160
www.wm-aw.de Fa.
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

**PRIVATE KLEINANZEIGEN
SCHON AB 4,69 €**

Keep smiling! Fördermöglichkeiten für Projektideen von Kindern und Jugendlichen im Jahr 2021

Viele Städte und Kommunen stehen vor der Herausforderung, ihre Attraktivität zu bewahren und zu verbessern. Bürgerbeteiligung ist hierbei ein großes Thema – denn es wachsen gerade jene Kommunen, die ihre Bürger/innen über politische Belange mitentscheiden lassen und sie an kommunalen Beschlüssen beteiligen. Dabei sollte gerade jungen Menschen die Möglichkeit zum Engagement und politischer Teilhabe ermöglicht werden. Denn wenn diese jungen Menschen die Erfahrung machen, dass ihr Engagement Gehör findet, ihre Meinung ernst genommen wird und ihre Beteiligung Wirkung zeigt, steigt ihre Zufriedenheit und die Identifikation mit dem eigenen Lebensumfeld. Mit unserem Jugendbeteiligungsfonds „Du hast den Hut auf!“ und dank der Kooperation

mit der LAG Fläming Havel geben wir den Heranwachsenden im Alter von 0 – 27 Jahren die finanziellen Möglichkeiten, ihre Ideen in die Realität umzusetzen. Anträge zur Projektförderung können von jungen Menschen aus den Regionen Bad Belzig, Brück, Niemegk, Treuenbrietzen und Wiesenburg noch bis zum 5. April dieses Jahrs auf unserer Homepage gestellt werden. Im letztem Jahr gab es für einige gewählte Projekte bei der Umsetzung – dank der Kontakteinschränkungen durch die Coronapandemie – einige Stolpersteine zu überwinden. Aber die meisten Aktionen konnten erfolgreich in die Tat umgesetzt werden. Gefördert werden konnten z. B. zwei Küchen in Jugendräumen in Golzow und Bergholz und der „Gesunde Kiosk“ in der Grundschule Treuenbrietzen, ein

Jugendkonzert in Bad Belzig oder auch die jungen Naturschützer, die in ihrer Region verschiedene selbstgebaute Insektenhotels errichtet haben. Auch ein Baumhaus steht standfest in einem Nussbaum in Kranepuhl. Hier können sich nun die Kinder zum Spielen und Quatschen treffen. Gefördert wird dabei fast alles was Spaß macht und zum Demokratieverständnis beiträgt. Der Förderbereich „Du hast den Hut auf!“ kann Projektideen bis zu 1000,00 € pro Projekt fördern. Das können politische oder historische Aktionen sein oder selbstorganisierte sportliche und kulturelle Events in Verein, Kita, Schule oder Freizeit.

Bis zu 5000,00 € pro Projekt gibt es im Förderbereich „Mach dein großes Ding!“. Hier können Investitionen, kleinere Baumaßnahmen oder Renovierungen

bspw. in Jugendräumen oder in Sportvereinen finanziell gefördert werden. Allerdings sollen die Kids hier auch selbst mit aktiv werden und ihr Projekt tatkräftig mit ihrem Arbeitseinsatz unterstützen. Alle eingereichten Projekte werden alljährlich am „Tag der Entscheidung“ auf der Homepage von „Du hast den Hut auf!“ zur Wahl gestellt. Dafür trommeln die einzelnen Projektteilnehmer/innen über die sozialen Medien aktiv ihre Wählerstimmen zusammen. Denn nur Projekte, die auch von den Kindern und Jugendlichen direkt demokratisch gewählt wurden, erhalten diese finanzielle Unterstützung.

Nora Görlich
Pfd – Hoher Fläming
<https://duhastdenhutauf.de>



Nur bis 31.3.2021



**Genau meins:
für 199,- EUR
mtl. leasen¹**

Mit 0 Euro Leasing-Sonderzahlung und kleinen Monatsraten zum Vitara Hybrid. So schonen Sie Ihre finanziellen Reserven und können sich auf jedem Terrain sehen lassen.

Suzuki Vitara 1.4 BOOSTERJET HYBRID Comfort (95 kW | 129 PS | 6-Gang-Schaltgetriebe | Hubraum 1.373 ccm | Kraftstoffart Benzin): innerorts 5,2 l/100 km, außerorts 4,2 l/100 km, kombinierter Testzyklus 4,6 l/100 km; CO₂-Ausstoß: kombinierter Testzyklus 104 g/km, Energieeffizienzklasse A (VO EG 715/2007). Korrelierte NEFZ-Werte, ermittelt auf Basis des Prüfverfahrens „WLTP“. Weitere Informationen unter www.auto.suzuki.de/wltp.

Abbildung zeigt aufpreispflichtige Sonderausstattung. Aktionszeitraum: 1.1.2021 - 31.3.2021. Nicht mit anderen Suzuki Aktionen kombinierbar. Es besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher.

¹ Leasingbeispiel für einen Vitara 1.4 BOOSTERJET HYBRID Comfort auf Basis des Fahrzeugpreises in Höhe von 25.750,00 Euro, zzgl. 790,00 Euro Bereitstellungskosten und 120,00 Euro Auslieferungspaket; Gesamtpreis 23.272,62 Euro; Leasing-Sonderzahlung: 0,00 Euro; Nettodarlehensbetrag: 21.020,83 Euro; Sollzinssatz (gebunden) p.a.: 2,49%; effektiver Jahreszins: 2,52%; Laufzeit: 48 Monate; jährliche Fahrleistung: 10.000 km; 48 monatliche Leasingraten à 199,00 Euro; Gesamtbetrag 22.039,25 Euro; Bonität vorausgesetzt. Vermittlung erfolgt alleine für die Creditplus Bank AG, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart.



Auto-Center Jüterbog GmbH
Gewerbering 4 · 14913 Jüterbog
Telefon: 03372 42400 · Telefax: 03372 424021
E-Mail: jueterbog@suzuki-handel.de
www.autocenter-jueterbog.de

ANZEIGE

Schadenregulierung nach einem Verkehrsunfall Kürzung der Desinfektionskosten

Immer wieder kürzen generische Pkw-Haftpflichtversicherer diverse Schadenpositionen. Diese Kürzungsmentalität sollte sich der Geschädigte jedoch nicht ohne Weiteres gefallen lassen. So nehmen gegnerischen Pkw-Haftpflichtversicherer gegenwärtig gern Kürzungen im Bereich veranschlagter Desinfektionskosten vor. Dies wird damit begründet, dass der Schädiger mit solchen Schadenpositionen nicht rechnen könne. Diese Begründung erscheint bereits auf den ersten Blick – ohne Sichtung der aktuellen Rechtsprechung – fraglich zu sein. Schließlich wäre diese Begründung allenfalls in den ersten Tagen der Corona-Pandemie möglicherweise zum Tragen gekommen. Jedoch hält die Pandemielage nunmehr bereits diverse Monate an, so dass der Schädiger zwischenzeitlich bekannterweise damit rechnen muss, dass zu einer Fahrzeugreparatur auch der Desinfektionsvorgang gehört, welchen

auch die Kfz-Werkstätten einhalten müssen. Die Vornahme von Desinfektionsmaßnahmen ist daher heutzutage weder ungewöhnlich noch überraschend. Entsprechend argumentieren auch befürwortend diverse Gerichte. Lassen Sie sich daher direkt nach einem Unfallereignis durch einen spezialisierter Rechtsanwalt Ihrer Wahl beraten, möglichst auch ohne zuvor den gegnerischen Versicherungsfragebogen auszufüllen und bereits diverse Unterschriften geleistet zu haben. Ihr Rechtsanwalt wird mit Ihnen die weitere Verfahrensweise abstimmen und kann – soweit erforderlich – auch die polizeiliche Verfahrensakte anfordern. Zu erwähnen ist hierbei auch, dass der gegnerische Pkw-Haftpflichtversicherer dazu verpflichtet ist, die Anwaltskosten des Geschädigten zu erstatten.

*Fachanwältin für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht
Antje Toepel-Berger
Rechtsanwälte . Fachanwälte
Toepel . Toepel-Berger*



Antje Toepel-Berger
Fachanwältin für Verkehrsrecht, Fachanwältin für Versicherungsrecht und Mediatorin
Verkehrsunfall / Bußgeld / Führerschein / Strafrecht / Versicherungsrecht / ärztl. Behandlungsfehler / Erbrecht

Dr. jur. Barbara Toepel
Fachanwältin für Familienrecht
Scheidung / Trennung / Unterhalt / Sorgerecht / Umgangsrecht / Ehevertrag

Paul Toepel – Rechtsanwalt
Arbeitsrecht / Erbrecht

Michaela Toepel
Fachanwältin für Sozialrecht, Fachanwältin für Familienrecht
Erwerbsminderungsrente / Schwerbehinderung / Scheidung / Unterhalt / Umgang / Sorgerecht / Arbeitsrecht

B.-Kellermann-Straße 17 14542 Werder/Havel Tel. 0 33 27 / 4 56 57	Mittelstraße 14 14467 Potsdam Tel. 03 31 / 8 87 15 90	Clara-Zetkin-Straße 37 14547 Beelitz Tel. 03 32 04 / 63 32 82
--	--	--

www.rechtsanwaelte-toepel.de

Ostertage

Start in den Frühling



ANZEIGEN

Wenn die ersten Schneeglöckchen und Krokusse sich auf den Wiesen zeigen, dann rückt der Frühling mit großen Schritten näher. Die Natur erwacht und überall beginnt das große Krabbeln. Viele Insekten haben sich über die Jahre als nützliche Helfer bewährt und sind ein unverzichtbarer Bestandteil des natürlichen Kreislaufs. Zwar sind

einige von ihnen bei vielen Menschen nicht gern gesehen und gelten eher als Störenfriede – dennoch sollte nicht außer Acht gelassen werden, wie wertvoll ihr Treiben sein kann und welche spannenden Aspekte sich hinter so manchem Tierchen verbergen.

Zwiebelblumen sind auch bei Insekten beliebt

Um schon im Februar und März ein Nahrungsangebot für Insekten zu machen, können Gartenbesitzer im Herbst zahlreiche Blumenzwiebeln ins Beet pflanzen. Tulpen, Krokusse, Narzissen oder Schneeglöckchen öffnen besonders früh im Jahr ihre Blüten. So haben Wildbienen und Honigbienen bereits im zeitigen Frühjahr zahlreiche Anflugstationen, um Nektar und

Pollen aufzunehmen. Empfehlenswert sind auch Winterlinge und Frühjahrsalpenveilchen. Generell gilt: Umso größer die Vielfalt im Beet, desto besser.



Foto: pixyabay.com

Sonnige  Ostern

MODERNE HEIZUNGEN
BEELITZ
Schöne Bäder

GmbH
& Co. KG

Dorfstr. 49 · 14822 Mühlenfließ OT Nichel · Tel. 03 38 43 / 400 02
www.beelitzbaeder.de

Gewerbetreibende aus Brück und Umgebung wünschen allen Lesern schöne Osterfeiertage!



Gesunde Ostern wünscht




ASELOFF

Dachdeckermeister Werner Haseloff

Gartenstraße 1 a | 14822 Planebruch/OT Cammer
Tel. (03 38 35) 4 11 25 | Fax (03 38 35) 4 11 85

Kandierter Maikäfer: keine Erfindung von heute

Die Maikäfersuppe oder kandierte Maikäfer waren bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts in Deutschland und Frankreich verbreitete Insektengerichte. Während in vielen Teilen der Welt auch heute noch traditionell Insekten auf den Tellern landen, hat der Verzehr im europäischen Raum an Bedeutung verloren. Dabei wurden in der Antike Insekten auch in Europa noch als Delikatesse an-

gesehen: Römer und Griechen verzehrten Heuschrecken und Termiten, die in dieser Zeit als Delikatesse galten.



Foto: pixyabay.com

Zischlerei B. Zietz Innungsbetrieb

Karl-Friedrich-Str. 5a • 14822 Brück
☎ 03 38 44 / 5 14 33 • Fax: 5 17 13

- Fenster und Türen aus Holz und Kunststoff
- Innenausbau ● Einbaumöbel
- Verlegung von Laminat und Parkettfußboden





... wünscht angenehme Ostertage!

Ostertage

Start in den Frühling



ANZEIGEN

**Klempner-Dachdeckerarbeiten
Sanitäreanlagen & Bäder**



**Dachrinnen & Fassadenverkleidungen
Prefa Dächer**

Silvio Neumann
Hauptstraße 4 · 14822 Planebruch OT Cammer
Mobil: 0173 / 709 41 61
E-Mail: neumann-cammer@vodafone.de



Frohe
Ostern!

*Ein fröhliches
Osterfest*

AM Baubetrieb



**Maurer- & Betonarbeiten
Sanierung von Fachwerkhäusern
Einbau von Fertigteilelementen**

14822 Linthe/OT Alt Bork • FT 0177/455 6810 • E-Mail: A.Mischer@gmx.de

Entwickler von Drohnen lernen von Bienen

Forscher der Technischen Universität Delft und der Westfälischen Hochschule lassen sich von kleinen Insekten wie Bienen inspirieren, um die Flugfähigkeiten von Drohnen zu verbessern. Diese sollen künftig ganz wie die natürlichen Vorbilder eine Art optischen Fluss (... Fähigkeit vieler Lebewesen, auf Grund der Eigenbewegung und der Geschwindigkeit vorbeiziehender Dinge auf die zurückgelegte Entfernung zu schlie-

ßen) nutzen, um die Entfernung zu anderen Objekten in ihrem Sichtfeld und deren Geschwindigkeit schneller und genauer abzuschätzen. So soll Flugrobotern ein rasches und punktgenaues Landen ermöglicht werden.



Foto: pixabay.com



Foto: pixabay.com

Muster gegen unerwünschte Insekten

Neue Ideen, wie sich die Insektenabwehr gestalten lässt, präsentiert unter anderen ein Team um Martin How von der University of Bristol im Wissenschaftsjournal „Proceedings B“. Den Daten zufolge erfüllen Decken mit verschiedenen schwarz-weißen Mustern diesen Zweck. Dabei seien senkrechte Streifen ebenso hilfreich wie waagerechte oder auch Karos. Je schmaler die Streifen, desto weniger Insekten fühlten sich angelockt.

In Teilen war dies schon länger bekannt. Seit einigen Jahren gibt es Pferddecken im Zebrastreifen-Look –

aus modischer Sicht vielleicht nicht die beste Wahl, unter tierfreundlichen Aspekten aber eine kluge. Denn dass kontrastreiche, senkrechte Streifen in gewissem Ausmaß vor Bremsen und anderen lästigen Insekten schützen, haben zahlreiche Studien nahegelegt.



Foto: pixabay.com

Fröhliche Ostertage
wünscht




Augenoptik Kornmesser
Inh. Lars Scheidhauer

Bahnhofstraße 7 · 14797 Kloster Lehnin
Tel./ Fax: 03382 / 226
Montag - Freitag 9⁰⁰ - 12⁰⁰ und 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Ostertage

Start in den Frühling



ANZEIGEN

Ein Käfer entkommt durch den Darm

Japanische Biologen haben eine ausgeklügelte Überlebens-technik beobachtet: Ein Wasserkäfer wird gefressen – und flieht über den Verdauungstrakt seines Feindes. Die knapp fünf Millimeter großen Insekten zeigen im Überlebenskampf eine ganz besondere Fähigkeit.



Wurden die kleinen Krabbler verspeist, geschieht im Inneren der Fressfeinde Erstaunliches: Die verschluckten Wasserkäfer trotzen den Magensäften, kämpfen sich schwimmend durch den Darm und krabbeln schließlich putzmunter durch dessen Ausgang in Richtung Freiheit.

Mehlwurm als zukünftiges Lebensmittel

Der gelbe Mehlwurm könnte das erste Insekt werden, das in der EU offiziell als Nahrungsmittel für den Menschen zugelassen wird. Die EU-Lebensmittelbehörde EFSA schätzt die Larvenform des Mehlwurmkäfers für den menschlichen Verzehr als unbedenklich ein – sowohl als ganzes getrocknetes Insekt als auch in Pulverform. Die Larve zum Beispiel enthält in erster Linie Pro-

tein, Fett und Ballaststoffe. Die EU und ihre Mitgliedstaaten könnten auf Basis der Bewertung entscheiden, den gelben Mehlwurm als Zutat für Proteinriegel, Gebäck oder andere Lebensmittel zuzulassen.



Foto: pixyabay.com

Allen Kunden und Geschäftspartnern
frohe Ostern!

NORBERT KRÜGER
Heizung, Sanitär & Metallbau
Meisterbetrieb

Tel. 0173 / 6103959 Neuhüttener Straße 3
Fax 033849 / 90476 14827 Wiesenburg

Schnecken kitzeln für die Wissenschaft

Normalerweise sondern Schnecken einen Abwehrschleim ab, um sich zu schützen. Betreiber von sogenannten Schneckenfarmen stellen Forschern dieses Substrat zur Verfügung. Einfach dadurch, dass sie die Schnecken quasi kitzeln und damit die Produktion des Schleims anregen. Forscher an der Universität Wien untersuchen den Schleim als Kleber.

Sie vermuten, dass er nicht nur antibakteriell wirkt und wie ein Pflaster auf Wunden aufgetragen werden, sondern auch Organe oder Muskeln zusammenhalten kann.



Foto: pixyabay.com

Ameisen schlucken ihre eigene Säure als Medizin

Wer Ameisen ärgert, bekommt bekanntlich brennende Säure von ihrem Hinterteil verpasst. Doch offenbar dient das Sekret den Insekten nicht nur als eine Waffe gegen große Störenfriede, sondern auch gegen Bakterien in ihrer Nahrung: Sie schlucken ihre eigene Säure und desinfizieren dadurch ihren Magen,

geht aus einer Studie hervor. So können sie die Ausbreitung von Krankheitserregern in ihren Kolonien unterdrücken.

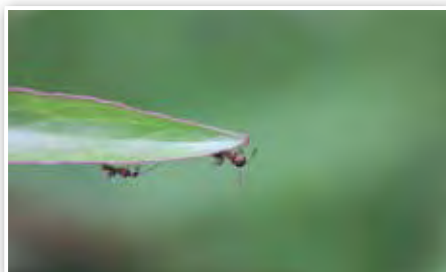


Foto: pixyabay.com

Schöne Ostern!

fliesen + platten + mosaik
bergholz fliesen gmbh
fliesenlegermeister
14822 planebruch · freienthal 48
tel 033844/50056
fax 033844/519090
www.fliesen-bergholz.de
e-mail: fliesenleger-bergholz@web.de

Ostertage

Start in den Frühling



ANZEIGEN



Konzack
Heizung Sanitär GmbH
– Meisterbetrieb –
Tel.: 033841 / 423 29
www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de

- ▶ Öl-/Gasheizungen
- ▶ Solar-/PV-Anlagen
- ▶ Holz-/Pelletheizungen
- ▶ Wartung/Reparatur



Seide für die Herstellung künstlicher Knochen

Ein weiteres Vorbild aus der Natur ist der Seidenspinner. Die Raupen spinnen rund einen Kilometer Seide, um ihren Kokon, also die Puppenhülle, zu bauen. Forscher aus Boston entdeckten vor einigen Jahren das Potenzial der Seide: Sie arbeiten seitdem an einem Verfahren, um die Kokons zu verflüssigen. Aus dem Material versu-



Foto: pixabay.com

chen sie, künstliche Blutgefäße und, mithilfe eines 3D-Druckers, sogar Knochenersatzteile herzustellen. Ein Prototyp ist bereits fertig.



Liane Rox

14913 Hohenseefeld
Luckenwalder Str. 5

ABRECHNUNGS-DIENST
für Heizung, Warm- und Kaltwasser und Hausnebenkosten

Messgeräte zum Verkauf und zur Miete

☎ (03 37 44) 89 30
Fax 8 93 35
www.ead-rox.de







Foto: pixabay.com

Ein frohes und gesundes Osterfest!



Elektromeister Uwe Roßmann
www.elektrorossmann.de
Juristenstraße 2 • 14823 Niemege
Telefon 033843 / 51754 • Fax 50933

Gewerbtreibende
aus Brück
und Umgebung
wünschen allen Lesern
schöne Osterfeiertage!



Wir
wünschen
frohe
und
erholsame
Osterfeiertage.



FISCHHANDEL
R. Gehricke
Komthurmühle
Fisch-Imbiss
Täglich frischer Backfisch

Öffnungszeiten:
Mo Ruhetag,
Di-Fr 9-18, Sa, So 9-16 Uhr

Öffnungszeiten Ostern:
Karf Freitag 9.00 - 13.00 Uhr
Samstag 9.00 - 16.00 Uhr
Ostersonntag geschlossen
Ostermontag geschlossen

14806 Dahnsdorf
Bestellungen nehmen wir gern entgegen:
Telefon 03 38 43 / 5 10 04

Ostertage

Start in den Frühling



ANZEIGEN

Der asiatische Marienkäfer als Lebensretter?

Forscher der Universität Gießen entdeckten im Immunsystem des Asiatischen Marienkäfers mehr als 50 Eiweiße, die gegen Pilze und Bakterien aktiv sind. Damit ist er außergewöhnlich gut gegen solche Krankheitserreger gewappnet, an denen andere Insekten sterben. Aus dem „Blut“ dieses Marienkäfers isolierten die Forscher eine Substanz mit dem Namen Harmonin, die sowohl gegen Tuberkulose- als auch Malariaerreger wirksam ist. Dieser Stoff könnte Grundlage für neue Antibiotika sein. Der Asiatische Marienkäfer ähnelt „unserem“ Marienkäfer, ist aber sehr variabel in seinem Aussehen. Von Hellorange bis

Rot mit wenigen schwarzen Punkten bis zu Schwarz mit einigen roten Tupfern gibt es viele Übergangsformen. In letzterem Fall sind einfach die schwarzen Punkte so groß, dass nun die wenigen kleinen und noch sichtbaren roten Flächen wie die Punkte wirken. Das einzig sichere Unterscheidungsmerkmal ist die schwarze „W“-förmige Zeichnung auf dem hellen Halsschild.



Foto: wikimedia.org



Foto: pixabay.com

Frohe Ostern wünscht

Heizanlagen-service

Installateur und Heizungsbaumeister

Ralph Zimmermann

Ihr Partner für Wartung und Service

Lindenstraße 5c | 14806 Planetal/OT Dahnsdorf
 Tel.: (033843) 50220 | Funk: 0173 - 2043824
 E-Mail: Ralph.zimmermann@t-online.de

GENERALVERTRETUNG
Peter Prokoph
 Versicherungsfachmann (BwV)
 Ausschließlichkeitsvertreter

Mecklenburgische
 VERSICHERUNGSGRUPPE

Mit den besten Wünschen zu
OSTERN

Öffnungszeiten:
 Mo. - Fr. 09:00-12:00 Uhr
 Di. + Do. 14:00-18:00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Lindenstr. 36
 14822 Brück
 Telefon: 033844 75018
 Telefax: 033844 75945
 Mobil: 0171 5804658
info.prokoph@mecklenburgische.com
www.mecklenburgische.de/p.prokoph



Foto: pixabay.com

Allen Kunden und Geschäftspartnern
 frohe Ostern!

Ihr Partner
 in Elektrofragen

Elektro Flechsig
 GmbH

ELEKTROANLAGENBAU

Reudener Str. 51a | 14827 Wiesenburg/OT Medewitz
 Tel.: 03 38 49 / 5 04 97 | Fax: 03 38 49 / 5 20 84

- Licht- und Kraftanlagen • Industrieanlagen
- Nachtspeicheranlagen • Steuerungstechnik

Ostertage

Start in den Frühling

ANZEIGEN



FROHE OSTERN

Parkettlegermeister
Uwe Säger

14822 Planebruch OT Damelang | Dorfstraße 68
Tel. 03 38 44 / 500 19 | Fax 03 38 44 / 51442

- Parkett • Dielung
- Kork • Holzpflaster
 - Laminat
- Fertigparkett
 - Vinyl
- CV- und PVC-Beläge

Nahrung und ausreichend Wasser für Insekten

Auch die Raupen der Schmetterlinge benötigen Nahrungsquellen. Diese unterscheiden sich meist von den Bedürfnissen der erwachsenen Insekten. Gut eignen sich beispielsweise Brennnessel, Ampfer oder Distel – was wieder zeigt, das zu gründlich von „Unkraut“ befreite Gärten (somit auch für Vögel) keine Unterstützung sind. Immer mehr Menschen lassen dank dieser Erkenntnis bewusst ein Eckchen ihres Gartens verwildern. In trockenen Som-



Foto: pixyabay.com

mern finden Insekten nicht ausreichend Wasser. Eine Schale, gefüllt mit Steinen und etwas Wasser, bietet ihnen die Flüssigkeit, die sie brauchen. Die Steine und der niedrige Wasserstand ermöglichen es den Tieren, sicher zu landen.

Schön anzusehen – aber macht nicht satt

Damit Bienen, Hummeln, Schmetterlinge und andere Arten ausreichend Nahrung finden empfiehlt es sich, auch im eigenen Garten auf eine Pflanzenvielfalt zu achten. Attraktiv für Insekten sind heimische Wildblumen (Hufblatt, Johanniskraut, Gänseblümchen, Löwenzahn, Melisse, Salbei, Spitzwegerich) sowie Kräuter wie Lavendel, Oregano oder Thymian, die ausreichend Nektar und Pollen bieten. Attraktiv für das menschliche Auge ist eine üppige Blütenpracht. Der Wunsch nach immer schöneren und größeren Blüten sorgte dafür, dass sich

Zuchtformen mit wenig bis keinem Wert für Bienen und andere Insekten entwickelten. Als gefüllte Blüte bezeichnet man die Blüten, die auch im Zentrum der Blüte eine vermehrte Anzahl an Blütenblättern aufweisen. Bei normalen Blüten der gleichen Art findet man dort eigentlich die Staubgefäße. Hinzu kommt, dass auch die nektarproduzierenden Organe, zugunsten von zusätzlichen Blütenblättern, rückgebildet und damit funktionsunfähig sind. Gefüllte Blüten sehen zwar besonders schön aus, besitzen aber keine Nahrungsfülle für Insekten.



Fotos: wikimedia.org (li.), pixyabay.com (re.)

Varianten der Pfingstrose – links die insektenfreundlichere, rechts die gefüllte Blüte

Frohe
Ostern
und schöne
Frühlingstage
wünscht



ENG

Elektro
Niemegk
GmbH

Werderstraße 2 | 14823 Niemegk
☎ (033843) 622-0 | Fax 622-44
www.eng-niemegk.de

Ostertage

Start in den Frühling



ANZEIGEN

Wir wünschen
sonnige
Osterfeiertage

Ingenieurbüro Rütz GmbH
Beraten / Messen / Prüfen

Baugrundgutachten • Feld- und Laborprüfungen
Tragfähigkeitsmessungen • Verdichtungsnachweise
LAGA • PN98 • A138 • M153 • Blower-Door-test

Ingenieurbüro Rütz GmbH
Beelitzer Straße 11
14822 Borkwalde

Tel: 033845 / 47 30
Fax: 033845 / 47 32 08
Web: www.ib-ruetz.de
E-Mail: info@ib-ruetz.de

Insektenhotels sollten „Zimmer“-vielfalt anbieten

Für viele Insekten wird es immer schwieriger, einen geeigneten Platz zum Nisten zu finden. Ein Grund dafür ist, dass unsere Gärten und Grundstücke oft peinlich genau aufgeräumt werden. Gartenabfälle, Laubreste oder Strauchschnitt landen oft in der Biotonne. Damit gehen auch Lebensräume für nützliche Insekten verloren. Wer keine unaufgeräumten Bereiche oder Totholzstapel im Garten haben möchte, kann jedoch mit einem Insektenhotel einen Ausgleich schaffen.

Ein Insektenhotel sollte einen warmen, sonnigen Standort haben, aber möglichst nicht in der prallen Mittagssonne stehen. Einige Larven, wie zum Beispiel die der Hummel, gehen bei extremer Hitze ein. Ideal ist ein vor Wind und Regen geschützter Platz, etwa unter einem Baum. Steht das In-

sektenhotel frei, ist ein kurzes Vordach empfehlenswert. Über 500 Bienen- und Wespenarten leben bei uns – in verschiedenen Größen. Deshalb sollte das Insektenhotel auch mit unterschiedlich großen „Zimmern“ ausgestattet werden. So können in abgelagerte Harthölzer wie Buche oder Eiche Löcher zwischen drei und acht Millimeter Durchmesser gebohrt werden. Dabei auf ausreichend Abstand achten und das Loch nur so tief bohren, wie der Bohrer lang ist und nicht bis ans Holzende durchbohren.



Foto: pixyabay.com

Vom ungeliebten Plagegeist zum Nützlichling

Florfliegen, Schwebfliegen, Ohrwürmer (Ohrenkneifer) oder Marienkäfer sind sehr nützlich, denn sie ernähren sich von Blattläusen und anderen Schädlingen. Ein weiterer Nützlichling, der auch in Gewächshäusern eingesetzt wird, gegört zur Familie der Schlupfwespen. Diese ist mit nur knapp einem Millimeter Körperlänge zwar ein Winzling, aber sehr effektiv in der Blattlausbekämpfung – und sie sticht den Menschen

nicht. Auch der Ohrwurm ist ein fleißiger Blattlausjäger. Für ihn reicht schon ein mit Holzwolle oder Stroh gefüllter Blumentopf, der mit der Öffnung nach unten in einem Baum hängt.



Foto: pixyabay.com



Schöne Osterfeiertage

Borkwalde

Ausbau · Umbau · Sanierung

Wärmedämmung · Fassadendämmung
Trockenbau · Pflasterarbeiten
Fliesenlegen · Elektrik · Malerarbeiten
Vollbiologische Kleinkläranlagen



Birkenstraße 17a
14822 Borkwalde

033845/900294
033845/919993

Alles rund ums Haus

Ostertage Start in den Frühling

ANZEIGEN



Allen ein gesundes
und frohes Osterfest!

RICHTER-BAU

Maurer- und Betonhandwerk

14822 Planebruch / OT Cammer • Feldstraße 2
Tel.: 033835/40000 • Fax: 033835/60390
Funk: Joachim Richter - 0174/3905617 • Funk: Mario Richter - 0174/9371796

Rücken-Kamera für Insekten liefert Wissenswertes

Bei Vögeln oder Säugetieren haben uns Minikameras schon häufiger gezeigt, wie die Welt aus ihrer Perspektive aussieht. Kleine an Kopf oder Rücken geschnallte Optiken machen es möglich. Jetzt haben Forscher erstmals eine Kamera entwickelt, die klein und leicht genug für

Insekten ist. Huckepack auf dem Rücken eines größeren Käfers befestigt, liefert die nur 250 Milligramm schwere Kamera Fotos und Videoaufnahmen aus Insektenperspektive und schickt sie per Bluetooth bis zu 120 Meter weit an ein Smartphone.



Zitrone als Wundermittel gegen Mücken

Zitronenschale ist neben Lavendel ein bewährtes Mittel gegen Motten im Kleiderschrank, wenn man etwas davon entweder auslegt oder in einem Säckchen zwischen die Kleidungsstücke hängt. Im Sommer ist Zitrone in Form einer Kerze ein Wundermittel gegen Mücken. Entweder man kauft fertige Duftkerzen im Handel oder macht sie ganz einfach selbst.



Dafür braucht man nur etwas Zitronenschale, Kerzenreste, etwas Garn oder Zwirn (100% Baumwolle) für den Docht sowie ein passendes Gefäß, das der zukünftigen Kerze die Form geben soll (kann auch eine leere Klopapier-Rolle sein) und ein Gefäß, in dem die Wachsreste zum Schmelzen gebracht werden können.

Die Kerzenreste zuerst in einem Wasserbad schmelzen und die Zitronenschale dazu geben. Währenddessen den Faden mit einem Ende in der Mitte eines

Holzstäbchens (Zahnstocher, Schaschlikspieß) festbinden und dieses wiederum quer auf das spätere Kerzengefäß legen – nun ist der Faden fixiert und hängt senkrecht bis zum Boden der Kerzenform. Wahlweise kann man diesen Faden zuerst in den bereits flüssigen Wachs tauchen und ihn senkrecht hängend kurz trocknen lassen. Nun ist dieser hart und wird beim Einfüllen des flüssigen Wachs-Zitronen-Gemischs in die Form für die Kerze einfacher senkrecht und mittig zu halten sein. Abschließend nur noch alles abkühlen und aushärten lassen, den Docht vom Stäbchen befreien und gegebenenfalls zurechtschneiden – fertig.



Foto: pixabay.com



Foto: pixabay.com

Frohe Ostern wünscht

**Maurermeister
Thomas Schäl**



14823 Groß Marzehns | Schulstraße 2a
Tel. (03 36 48) 600 11
Mobil 0173/6 32 46 93



Ostertage

Start in den Frühling



ANZEIGEN

Kratzer gemacht? Kleine Beule drin? Für uns kein Problem!



Es muss nicht immer gleich das komplette Teil neu lackiert werden. Eine Ausbesserung im Spot-repairverfahren erfüllt oft auch ihren Zweck und muss nicht teuer sein. Bei Inanspruchnahme unterbreiten wir Ihnen gern ein Angebot.

Autolackiererei Andreas Thiele

Kietzstraße 23 · 14822 Planebruch/OT Cammer
Tel. 033 835 / 306



Mit den besten Wünschen zu **OSTERN**

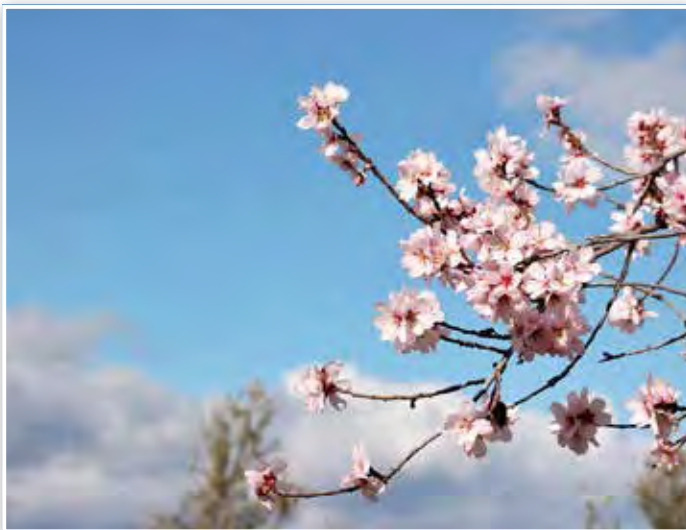


Foto: pixabay.com

Insekten erwirtschaften jährlich Millionen

Der wirtschaftliche Schaden des Insektensterbens ist neuen Schätzungen zufolge immens. Nach Angaben von Wissenschaftlern der Universität Hohenheim würde das Brutto-sozialprodukt in Deutschland ohne die Arbeit der Tiere jährlich 3,8 Milliarden Euro einbüßen. Weltweit wäre es eine Billion Dollar (rund 845 Milliarden

Euro). Etwa ein Prozent des weltweiten Brutto-sozialprodukts erarbeiten damit bestäubende Tiere, wie es hieß.



Foto: pixabay.com

Fröhliche Oster- und
Frühlingstage
wünschen wir

RITTER®
Fenster & Türen
Alles aus eigener Produktion

Tel. (03491) 64 60 - 0
Fax (03491) 64 60 - 99

06889 Lutherstadt Wittenberg

info@ritterfenster.de
www.ritterfenster.de



Foto: pixabay.com

Jobcenter muss Kosten zur Beschaffung eines internetfähigen Computers zur Teilnahme am pandemiebedingtem Hausschulunterricht tragen

Das Landessozialgericht Thüringen hatte sich im Eilverfahren mit dem Fall einer Schülerin zu befassen, die die 8. Klasse der Staatlichen Grund- und Realschule besucht. Die Schülerin und ihre Mutter beziehen Leistungen nach dem SGB II. Die Mutter beantragte beim Jobcenter die Übernahme der Kosten für einen Computer sowie Drucker nebst Zubehör für den Schulunterricht. Das Jobcenter verneinte ebenso wie das Sozialgericht Nordhausen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren einen Anspruch.

Das Thüringer Landessozialgericht hat durch Beschluss vom 08. Januar 2021 entschieden, dass das Jobcenter im Wege der Einstweiligen Anordnung verpflichtet ist, der Schülerin ein internetfähiges Endgerät nebst Zubehör (Bildschirm, Tastatur, Maus, Drucker und drei Druckerpatronen) zur Verfügung zu stellen. Alternativ hat es dem Jobcenter gestattet, diese Verpflichtung auch dadurch zu erfüllen, dass es die Kosten in Höhe von maximal 500,00 € für die Beschaffung durch die Antragstellerin selbst übernimmt. Im Übrigen hat der Senat die Beschwerde zurückgewiesen.

Das Landessozialgericht begründet die Entscheidung damit, dass die geltend gemachten Kosten einen nach § 21 Abs. 6 SGB II anzuerkennenden unabwiesbaren laufenden Mehrbedarf darstellten. Der Bedarf für die Anschaffung eines internetfähigen Computers nebst Zubehör zur Teilnahme am Schulunterricht im heimischen Umfeld sei im Regelbedarf nicht berücksichtigt. Damit sei der Regelbedarf jedenfalls unter den gegenwärtigen Umständen der Pandemie nicht mehr in realitätsgerechter Weise zutreffend erfasst. Die Anschaffung eines internetfähigen

Endgerätes sei mit der ab 16. Dezember 2020 erfolgten Schließung des Präsenzunterrichts zur Verwirklichung des Rechts der Antragstellerin auf Bildung und Chancengleichheit erforderlich geworden. Während der pandemiebedingten Schließung des Präsenzunterrichts ermögliche die Zurverfügungstellung eines solchen internetfähigen Computers der Antragstellerin, auf die Thüringer Schulcloud zuzugreifen. Der Bedarf sei auch unabweisbar. Im Haushalt der Familie der Antragstellerin sei lediglich ein internetfähiges Smartphone vorhanden, welches für die Be-

nutzung der Schulcloud ungeeignet sei. Nach jetzigem Stand werde kein Gerät von der Schule oder einer sonstigen dritten Person zur Verfügung gestellt. Die Antragstellerin hat jedoch keinen Anspruch auf das von ihr ausgewählte Gerät, dessen Preis sie im Verwaltungsverfahren mit 720,00 € ohne Druckerpatronen beziffert hat. Nach dem SGB II besteht kein Anspruch auf bestmögliche Versorgung, sondern nur auf Befriedigung einfacher und grundlegender Bedürfnisse. Die Antragstellerin muss sich daher auf ein kostengünstiges und ggf. gebrauchtes zweckentsprechendes Gerät verweisen lassen. Die damit verbundene Vorwegnahme der Hauptsache ist vor dem Hintergrund der Gewährung effektiven Rechtsschutzes gerechtfertigt.

Fazit: Diese Entscheidung ist richtungsweisend auch für andere Bundesländer und somit für das Land Brandenburg. Insbesondere schaute das Landessozialgericht auf die Gegebenheiten im Haushalt der Familie.

Jana Schulze
Rechtsanwältin



SEEHAUS SCHULZE
RECHTSANWÄLTE
IHR GUTES RECHT ...

<p>SEBASTIAN SEEHAUS RECHTSANWALT ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT STRAF-, VERKEHRS- UND ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT</p> <p>KANZLEI WERDER: LUISE-JAHN-STRASSE 1 14542 WERDER FON: 0 33 27 / 56 95 11 FAX: 0 33 27 / 56 95 88</p>	<p>JANA SCHULZE FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT ARBEITS-, FAMILIEN-, UND SOZIALRECHT</p> <p>KANZLEI BAD BELZIG: SANDBERGSTR. 8 14806 BAD BELZIG FON: 03 38 41 / 60 20 FAX: 03 38 41 / 3 10 05</p>
--	--

Ein fröhliches Osterfest

WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE

VERTRAGSHÄNDLER FÜR




Unsere Mitarbeiter & Triathlon-Profi Franz Löschke empfehlen:

JETZT ZUR INSPEKTION!

- Garantieanspruch erhalten
- Werterhalt sichern
- Sicherheit gewährleisten

schon ab 79,5^{EUR}
inkl. MwSt., zzgl. Material






Autohaus weinreich
www.renault-weinreich.de

Telefon (03382) 203
Zum Strandbad 2 · 14797 Lehnin